

Haertel-Entwurf AO 1963

Travaux Préparatoires EPÜ 1973

Arbeitsentwurf vom 5. März 1963 zu einer Ausführungsordnung zum Abkommen über ein europäisches Patentrecht

- Vorschläge des Vorsitzenden der EWG-Arbeitsgruppe "Patente" zur Ausführungsordnung - Haertel-Entwurf

Inhalt

DOKUMENTE IN DEUTSCHER SPRACHE:

- 1) Arbeitsentwurf vom 5. März 1963 zu einer Ausführungsordnung zum Abkommen über ein europäisches Patentrecht
 - Vorschläge des Vorsitzenden der EWG-Arbeitsgruppe "Patente" zur Ausführungsordnung –
 - "Haertel-Entwurf" –

 - 2) Vorentwurf einer Ausführungsordnung zum Abkommen über ein europäisches Patentrecht
 - ausgearbeitet von der EWG-Arbeitsgruppe "Patente" (Arbeitsdokument 4419/IV/63 vom 20. Januar 1964)
 - "VE AO 1964" –
-

Contents

DOCUMENTS IN GERMAN:

- (1) Working Draft of 5 March 1963 for Implementing Regulations to the Convention relating to a European Patent Law
 - Proposals of the Chairman of the EEC "Patents" Working Party regarding the Implementing Regulations –
 - "Haertel draft" –

 - (2) Preliminary Draft Implementing Regulations to the Convention relating to a European Patent Law
 - drafted by the EEC "Patents" Working Party (working document 4419/IV/63 of 20 January 1964)
 - "1964 Preliminary Draft Implementing Regulations" –
-

Sommaire

DOCUMENTS EN LANGUE ALLEMANDE :

- 1) Document de travail du 5 mars 1963 concernant le règlement d'exécution de la Convention relative à un droit européen des brevets
 - propositions du Président du groupe de travail "Brevets" de la C.E.E. relatives au règlement d'exécution –
 - "Projet Haertel" –

- 2) Avant-projet de règlement d'exécution de la Convention relative à un droit européen des brevets
 - élaboré par le groupe de travail "Brevets" de la C.E.E. (document de travail 4419/IV/63 du 20 janvier 1964)
 - "Avant-projet de règlement d'exécution 1964" –

Kurt Haertel

Bonn, den 5. März 1963

Arbeitsentwurf

zu einer

A u s f ü h r u n g s o r d n u n g

zum

Abkommen über ein europäisches Patentrecht

Vorbemerkung



Vorbemerkung

zu den Vorschlägen zu einer Ausführungsordnung
zum Abkommen über ein europäisches Patentrecht

1. Der Vorentwurf eines Abkommens über ein europäisches Patentrecht enthält keine abschließende Regelung des europäischen Patentrechts. Eine Reihe von Einzelfragen sind, um das Abkommen nicht zu umfangreich werden zu lassen, von der Arbeitsgruppe für die Regelung in einer Ausführungsordnung zurückgestellt worden. Der Vorentwurf der Arbeitsgruppe verweist an mehreren Stellen ausdrücklich auf die Ausführungsordnung.

Die Arbeitsgruppe hat auf der letzten Sitzung der Versammlung der Staatssekretäre am 4. Oktober 1962 in Brüssel den Auftrag erhalten, den Entwurf einer Ausführungsordnung zum Abkommen über ein europäisches Patentrecht auszuarbeiten (vgl. Niederschrift über die Sitzung der Staatssekretäre, Seite 11, in Verbindung mit Anhang V).

Als Ihr Vorsitzender hatte ich es übernommen, Ihnen zur Vorbereitung der Beratungen über den Entwurf einer Ausführungsordnung in der Arbeitsgruppe einen Arbeitsentwurf vorzulegen. Es ist mir jedoch leider nicht möglich gewesen, Ihnen vor der für April vorgesehenen Sitzung der Arbeitsgruppe einen vollständigen Arbeitsentwurf für die Ausführungsordnung vorzulegen. Es wird Ihnen deshalb zunächst nur ein Teil des Arbeitsentwurfs übermittelt. Der Rest wird Ihnen vor der für Juli vorgesehenen Sitzung zugeleitet werden.

2. Meine Vorschläge zur Ausführungsordnung sind weder in fortlaufende Artikel gefaßt noch nach Sachgebieten ge-

gliedert. Ich habe mich vielmehr darauf beschränkt, Vorschläge zu denjenigen Artikeln des Abkommens auszuarbeiten, zu denen mir ergänzende Vorschriften in der Ausführungsordnung erforderlich erscheinen. Die Vorschläge sind zunächst den Artikeln des Abkommens zugeordnet, deren Ausführung sie dienen. Diese Form der Darstellung habe ich gewählt, weil ich glaube, daß sie die Erörterung der Ausführungsordnung in der Arbeitsgruppe erleichtert. Im übrigen scheint mir diese Darstellung auch deswegen zweckmäßig zu sein, weil es mir nicht möglich gewesen ist, meine Vorschläge mit erläuternden Bemerkungen zu versehen. Selbstverständlich kann diese Ordnung der Vorschriften nur eine vorläufige sein. Die Aufgabe, die von der Arbeitsgruppe für die Ausführungsordnung gefaßten Beschlüsse zu einem systematisch geordneten und in sich geschlossenen Entwurf einer Ausführungsordnung zusammenzufassen, könnte gegebenenfalls dem Redaktionsausschuß übertragen werden.

3. Zur äußeren Form der Vorschläge möchte ich bemerken, daß ich davon abgesehen habe, die Vorschläge als Artikel durchlaufend zu numerieren. Da die Vorschläge in Zusammenhang mit den einzelnen Artikeln des Abkommens stehen, sind sie für jeden Artikel des Abkommens gesondert numeriert worden. Daraus ergibt sich, daß bei der Zitierung der Vorschläge jeweils der Artikel des Abkommens, zu dem sie gehören, und die Nummer des Vorschlags genannt werden. Soweit in den Vorschlägen Vorschriften des Abkommens zitiert worden sind, sind sie als solche bezeichnet. Zitate von Vorschriften, die keinen weiteren Hinweis enthalten, sind Zitate von Vorschriften der Ausführungsordnung. Ich bin mit dieser Methode der Systematik der Ausführungsordnung zum "Haager Abkommen über die internationale Hinterlegung gewerblicher Muster oder Modelle" in der Im Haag am 28. November 1960 revidierten Fassung gefolgt. Auch diese Ausführungsordnung

zitiert Artikel der Ausführungsordnung ohne weiteren Zusatz, während Artikel des Abkommens mit dem Zusatz "des Abkommens" zitiert werden.

4. Bei der Ausarbeitung meiner Vorschläge bin ich davon ausgegangen, daß bei der Prüfung, ob eine Frage in der Ausführungsordnung geregelt werden soll, ein strenger Maßstab angelegt werden muß, um die Ausführungsordnung nicht zu umfangreich und zu unübersichtlich werden zu lassen. Meine Vorschläge erheben daher nicht den Anspruch darauf, eine abschließende Regelung aller im Zusammenhang mit dem Abkommensentwurf noch offenen Einzelfragen zu enthalten. In vielen Einzelfragen, insbesondere verfahrensrechtlicher Art, erscheint es mir zweckmäßiger, zunächst praktische Erfahrungen mit dem in Aussicht genommenen neuen Verfahren zu sammeln, bevor man eine Regelung ins Auge faßt. Auch die Vorschriften der Ausführungsordnung sollten so allgemein und elastisch gehalten werden, daß der Praxis des Europäischen Patentamts genügend Spielraum bleibt. Überdies ist von der Arbeitsgruppe eine Regelung beabsichtigt, wonach die Ausführungsordnung in einem vereinfachten Verfahren durch einen Beschluß des Verwaltungsrats revidiert werden kann. Es dürfte daher nicht schwierig sein, später Lücken in der Ausführungsordnung auszufüllen und die Ausführungsordnung den praktischen Erfahrungen von Zeit zu Zeit anzupassen.

5. Die Frage, inwieweit Vorschriften, die sich gegenwärtig noch im Abkommen befinden, zweckmäßigerweise in die Ausführungsordnung übernommen werden sollten, sollte bis zur erneuten Überprüfung des Vorentwurfs durch die Arbeitsgruppe im September zurückgestellt werden. Gleichwohl schien es mir notwendig, zu einzelnen Artikeln des Abkommens bereits jetzt Vorschläge für eine Aufteilung der

Vorschriften zwischen Abkommen und Ausführungsordnung zu machen. Bei verschiedenen Artikeln erwies sich die Übernahme einzelner Vorschriften des Abkommens in die Vorschläge zur Ausführungsordnung als zweckmäßig, um die Ausführungsordnung klarer und übersichtlicher fassen zu können. In anderen Fällen habe ich mich darauf beschränkt, darauf hinzuweisen, welche Vorschriften des Abkommens später in die Ausführungsordnung übernommen werden könnten. Diese Vorschläge und Hinweise sollen jedoch die spätere Entscheidung der Arbeitsgruppe über die Aufteilung der Vorschriften des europäischen Patentrechts zwischen Abkommen und Ausführungsordnung in keiner Weise präjudizieren.

6. Soweit Teile von Artikeln des Abkommens in die Ausführungsordnung übernommen worden sind, hat es sich an verschiedenen Stellen als notwendig erwiesen, gleichzeitig Vorschläge für eine Neufassung des im Abkommen verbleibenden Teils zu machen. Aus diesem Grund finden sich im Zusammenhang mit einzelnen Vorschriften der Ausführungsordnung auch Vorschläge zur Änderung des Abkommensentwurfs selbst. In einigen weiteren Fällen sind Vorschläge zur Änderung von Artikeln des Abkommens deswegen gemacht worden, weil sich bei der Prüfung einzelner Fragen, deren Regelung zunächst der Ausführungsordnung überlassen bleiben sollte, ergeben hat, daß diese Fragen ihrer Bedeutung nach zweckmäßigerweise in das Abkommen selbst aufgenommen werden sollten. Bei den vorstehend erwähnten Vorschlägen zur Änderung des Abkommens ist jeweils durch Unterstreichungen oder in anderer Weise kenntlich gemacht, was geändert werden sollte.

Kurt Haertel

Bonn, den 5. März 1963

Arbeitsentwurf

zu einer

A u s f ü h r u n g s o r d n u n g

zum

Abkommen über ein europäisches Patentrecht

Vorschläge zur Ausführung der

Artikel 1 bis 30

des Abkommens

Ausführungsordnung

zu den Artikeln 1 bis 15 des Abkommens

Keine Vorschläge

Ausführungsordnung

zu Artikel 16 des Abkommens

Widerrechtliche Entnahme

Vorbemerkung:

Mit Rücksicht auf die nachfolgenden Vorschläge zur Ausführungsordnung dürften folgende Änderungen des Abkommens erforderlich werden:

1. Aus Artikel 16 werden die Absätze 3, 4 und 6 in die Ausführungsordnung übernommen.
2. Artikel 16 erhält folgende Fassung:

(1) Ist der wesentliche Inhalt einer europäischen Patentanmeldung oder eines europäischen Patents der Erfindung eines Dritten widerrechtlich entnommen worden, so kann der durch die widerrechtliche Entnahme Verletzte verlangen, daß die Anmeldung oder das Patent auf ihn übertragen oder sein Recht auf ~~die Anmeldung oder~~ das Patent festgestellt wird.

(2) Nach Ablauf einer Frist von fünf Jahren nach der Bekanntmachung der Erteilung des vorläufigen europäischen Patents kann das Recht nach Absatz 1 nur geltend gemacht werden, wenn der Patentinhaber beim Erwerb des Patents nicht in gutem Glauben war.

(3) Ist gegen den Anmelder oder Inhaber eines vorläufigen europäischen Patents eine rechtskräftige Entscheidung zugunsten desjenigen ergangen, der eine

Klage auf Grund des Absatzes 1 eingereicht hat, so kann dieser innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung eine neue Patentanmeldung für dieselbe Erfindung einreichen. Die neue Patentanmeldung gilt als zu dem Zeitpunkt der früheren Anmeldung eingereicht und genießt gegebenenfalls das Prioritätsrecht, soweit der Gegenstand der neuen Anmeldung nicht über das hinausgeht, was in der ursprünglichen Anmeldung beschrieben worden ist. Die ursprüngliche europäische Patentanmeldung gilt als zurückgenommen oder das vorläufige europäische Patent als erloschen, wenn der Verletzte eine neue Anmeldung eingereicht hat.

vgl. Artikel 80
Absatz 4

Bemerkung:

In Absatz 1 sind die Worte "die Anmeldung oder" in Klammer gesetzt worden, weil es zweifelhaft erscheint, ob mit Rücksicht auf die Fassung des Artikels 15 Absatz 1 eine ausdrückliche Erwähnung des Rechts auf die Anmeldung erforderlich ist.

Handwritten notes:
7.12.1952

Zu Artikel 16

Nummer 1

Aussetzung des Verfahrens zur Bestätigung
des vorläufigen europäischen Patents

(1) Wird dem Europäischen Patentamt nachgewiesen, daß eine Klage auf Grund des Artikels 16 Absatz 1 des Abkommens erhoben ist, so setzt das Europäische Patentamt das Verfahren zur Bestätigung des vorläufigen europäischen Patents aus, es sei denn, daß derjenige, der die Klage erhoben hat, der Fortsetzung des Verfahrens zustimmt. Die Zustimmung ist dem Europäischen Patentamt schriftlich zu erklären; sie ist unwiderruflich.

bisher
Artikel 16
Absatz 4

(2) Das Verfahren zur Bestätigung des vorläufigen europäischen Patents wird fortgesetzt, wenn dem Europäischen Patentamt nachgewiesen wird, daß eine rechtskräftige Entscheidung über die in Absatz 1 genannte Klage ergangen ist. Ist die Entscheidung jedoch zugunsten desjenigen ergangen, der die Klage erhoben hat, so wird das Verfahren erst nach Ablauf einer angemessenen Frist fortgesetzt, die nicht kürzer sein darf, als die in Artikel 16 Absatz 3 Satz 1 des Abkommens genannte Frist. Ist innerhalb dieser Frist ein Antrag auf Eintragung des Rechtsübergangs in das europäische Patentregister auf Grund einer rechtskräftigen

bisher
Artikel 16
Absatz 6

Entscheidung auf Übertragung des vorläufigen europäischen Patents nicht gestellt worden, so wird das Verfahren mit dem Patentinhaber fortgesetzt.

Bemerkung zu Absatz 2:

Absatz 2 ist dahin zu verstehen, daß das Verfahren auch bei rechtskräftiger Entscheidung zugunsten des Verletzten dann mit dem widerrechtlichen Entnehmer fortgesetzt werden kann, wenn der Verletzte innerhalb der Frist weder eine neue Anmeldung einreicht noch auf Grund eines Leistungsurteils die Eintragung des Rechtsübergangs beantragt. Trotz Fortsetzung des Verfahrens bleibt die materielle Rechtskraft des Urteils bestehen. Das Urteil kann daher später immer noch vollstreckt, d.h. der Rechtsübergang auf Grund eines Leistungsurteils auch nachträglich noch eingetragen werden. Wird der Rechtsübergang nach Fortsetzung des Verfahrens eingetragen, so muß das Europäische Patentamt das Verfahren von der Umschreibung ab mit dem neuen Patentinhaber fortsetzen.

Zu Artikel 16

Nummer 2

Beschränkung der Zurücknahme der europäischen Patentanmeldung und des Verzichts auf das vorläufige europäische Patent

(1) Vom Zeitpunkt des Eingangs des Nachweises beim Europäischen Patentamt, daß wegen einer europäischen Patentanmeldung eine Klage auf Grund des Artikels 16 Absatz 1 des Abkommens erhoben worden ist, bis zum Ablauf der in Artikel 16 Absatz 3 des Abkommens genannten Frist kann diese Patentanmeldung nicht zurückgenommen werden, es sei denn, daß derjenige, der die Klage erhoben hat, zustimmt.

(2) Absatz 1 findet entsprechende Anwendung, wenn die Klage wegen eines vorläufigen europäischen Patents erhoben worden ist.

Zu Artikel 16

Nummer 3

Angabe des ursprünglichen Anmeldetags

Bei einer gemäß Artikel 16 Absatz 3 des Abkommens neu eingereichten Patentanmeldung wird im europäischen Patentregister und im Europäischen Patentblatt der Tag der Einreichung der ursprünglichen Anmeldung angegeben.

Bemerkung:

1. Die Verpflichtung zur Angabe auch der Priorität der ursprünglichen Anmeldung ergibt sich aus der vorstehenden Nummer 3 in Verbindung mit dem Arbeitsentwurf der Ausführungsordnung zu Artikel 60 Nummer 1 Absatz 2 Buchstabe h.
2. Die Angabe des ursprünglichen Anmeldetags auf den Patentschriften ist in der Ausführungsordnung zu Artikel 85 und 103 geregelt.

Ausführungsordnung

zu Artikel 17 des Abkommens

Anspruch auf Erfindernennung

Vorbemerkung:

Mit Rücksicht auf die nachfolgenden Vorschläge zur Ausführungsordnung dürften folgende Änderungen des Abkommens erforderlich werden:

1. Artikel 17

Aus Artikel 17 wird Satz 2 in die Ausführungsordnung übernommen.

2. Artikel 158

Die Vorschriften des Artikels 158 werden in die Ausführungsordnung zu den Vorschriften des Artikels 17 übernommen. Der Artikel selbst wird gestrichen.

Zu Artikel 17

Nummer 1

Erfindernennung

(1) Der Erfinder kann dem Europäischen Patentamt nur vom Anmelder oder Patentinhaber genannt werden. Die Nennung des Erfinders kann jederzeit vorgenommen werden.

(2) In der Erfindernennung, die schriftlich auf besonderem Blatt einzureichen ist, muß der Vor- und Zuname, bei Frauen auch der Geburtsname, sowie die vollständige Anschrift (Staat, Ort, Straße und Hausnummer) des Erfinders angegeben werden.

(3) Die Richtigkeit der Erfindernennung wird vom Europäischen Patentamt nicht geprüft.

bisher
Artikel 158
Absatz 1
Satz 3

Zu Artikel 17

Nummer 2

Bekanntgabe des Erfinders durch das Europäische
Patentamt

(1) Die in der Erfindernennung gemäß Artikel ... bisher
(Nummer 1 zu Artikel 17) Absatz 2 als Erfinder Artikel 158
bezeichnete Person wird vorbehaltlich der nach Absatz 1
stehenden Vorschriften im europäischen Patent- Satz 1
register, im Europäischen Patentblatt bei der
Bekanntmachung der Erteilung des vorläufigen
europäischen Patents und der Bekanntmachung
der Bestätigung des vorläufigen europäischen
Patents als endgültiges europäisches Patent
sowie auf den europäischen Patentschriften
als Erfinder vermerkt.

(2) Wird die Erfindernennung zu einem
Zeitpunkt eingereicht, zu dem es dem Europäischen
Patentamt nicht mehr möglich ist, den Er-
finder in der Bekanntmachung der Erteilung
oder Bestätigung des vorläufigen europäischen
Patents und auf der Patentschrift für das vor-
läufige oder endgültige europäische Patent zu
vermerken, so wird der Erfinder statt dessen
nachträglich im Europäischen Patentblatt be-
kanntgegeben. Ferner wird der Erfinder auf den
noch nicht ausgegebenen Patentschriften ver-
merkt, sofern der Patentinhaber dies beantragt.
Der Antrag gilt erst als gestellt, wenn die in
der Gebührenordnung zum Abkommen vorgeschriebene
Gebühr entrichtet worden ist.

(3) Legt ein Dritter dem Europäischen Patentamt ein rechtskräftiges Urteil vor, aus dem hervorgeht, daß der Anmelder oder Patentinhaber verpflichtet ist, ihn als Erfinder zu nennen, so finden die Vorschriften der Absätze 1 und 2 mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß im Falle des Absatzes 2 auch der Dritte beantragen kann, auf den noch nicht ausgegebenen Patentschriften vermerkt zu werden.

bisher
Artikel 158
Absatz 3
Buchstabe a)

(4) Die in Absatz 1 und 2 vorgesehenen Maßnahmen unterbleiben, wenn der vom Anmelder oder Patentinhaber genannte Erfinder es dem Europäischen Patentamt gegenüber beantragt.

bisher
Artikel 158
Absatz 2

Zu Artikel 17

Nummer 3

Berichtigung der Erfindernennung

(1) Eine unrichtige Erfindernennung kann berichtigt werden

a) auf Antrag des Anmelders oder Patentinhabers, wenn dieser die Zustimmung des zu Unrecht als Erfinder Genannten oder mangels einer solchen Zustimmung ein rechtskräftiges Urteil vorlegt,

bisher
Artikel 17
Satz 2

b) auf Antrag eines Dritten, wenn dieser die Zustimmung des Anmelders oder Patentinhabers sowie des zu Unrecht als Erfinder Genannten oder mangels einer solchen Zustimmung ein rechtskräftiges Urteil vorlegt.

bisher
Artikel 158
Absatz 3
Buchstabe b)

Der Antrag gilt erst als gestellt, wenn die in der Gebührenordnung zum Abkommen vorgeschriebene Gebühr entrichtet worden ist.

(2) Ist der zu Unrecht als Erfinder Genannte bereits im europäischen Patentregister vermerkt oder im Europäischen Patentblatt als Erfinder bekanntgegeben, so wird die Eintragung im europäischen Patentregister oder die Bekanntmachung im Europäischen Patentblatt berichtigt. Das gleiche gilt für die noch nicht ausgegebenen Patentschriften.

Zu Artikel 17

Nummer 4

Entscheidung über die Erfindernennung

Für die Entscheidung über die Erfindernennung und über den Antrag auf deren Berichtigung ist zuständig:

- a) bis zur Veröffentlichung des vorläufigen europäischen Patents die Prüfungsstelle;
- b) während des Verfahrens zur Bestätigung des vorläufigen europäischen Patents als endgültiges europäisches Patent die Prüfungsabteilung;
- c) im übrigen die Patentverwaltungsabteilung.

Ausführungsordnung

zu Artikel 18 des Abkommens

Keine Vorschläge

Zu Artikel 19

Nummer 1

Mitteilung einschlägiger Entscheidungen
nationaler Gerichte

(1) Die Gerichte der Vertragsstaaten übersenden dem Europäischen Patentamt eine beglaubigte Abschrift jeder rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung, in der festgestellt wird, ob und gegebenenfalls inwieweit ein europäisches Patent im Sinne des Artikels 19 des Abkommens den gleichen Gegenstand wie ein nationales Patent betrifft.

(2) Das Vorliegen einer gemäß Absatz 1 übersandten Entscheidung wird unter Nennung des entgegenstehenden nationalen Patents in das europäische Patentregister eingetragen und im Europäischen Patentblatt bekanntgemacht.

Bemerkungen:

1. Es bleibt zu prüfen, ob die in Nummer 1 vorgesehene Mitteilungspflicht und die Eintragung in das europäische Patentregister zweckmäßig sind, da die Urteile der nationalen Gerichte nur Wirkung inter partes haben.
2. Es bleibt ferner zu prüfen (vgl. Bericht über die 5. Sitzung der Arbeitsgruppe, Seite 114), ob das Europäische Patentamt ältere nationale Rechte, die es im Prüfungsverfahren feststellt, dem Inhaber des vorläufigen europäischen Patents mitzuteilen und auf der Patentschrift des endgültigen europäischen Patents zu vermerken hat.

Ausführungsordnung

zu den Artikeln 20 bis 23 des Abkommens

Keine Vorschläge

Ausführungsordnung

zu Artikel 24 des Abkommens

Europäische Zusatzpatente

Vorbemerkung:

Mit Rücksicht auf die nachfolgenden Vorschläge zur Ausführungsordnung dürften folgende Änderungen des Abkommens erforderlich werden:

1. Aus Artikel 24 werden Absatz 4 Satz 4 und Absatz 5 in die Ausführungsordnung übernommen.

2. In Artikel 24 Absatz 1 wird statt

"die nach der Anmeldung des Hauptpatents und vor Veröffentlichung dieses Patents"

gesetzt

"die nach der Anmeldung des Hauptpatents und vor dem Tag der Veröffentlichung dieses Patents".

Die Notwendigkeit für diese Regelung ergibt sich aus der in der Ausführungsordnung zu Artikel 155 des Abkommens vorgeschlagenen Fristenregelung.

Zu Artikel 24

Nummer 1

Zeitpunkt des Antrags auf Erteilung eines europäischen Zusatzpatents

Die Erteilung eines europäischen Zusatzpatents muß mit der Einreichung der Anmeldung beantragt werden.

Zu Artikel 24

Nummer 2

Zuordnung zu einem europäischen Hauptpatent

Ein europäisches Zusatzpatent kann nur einem europäischen Hauptpatent zugeordnet werden.

Bemerkung:

Entspricht Artikel 18 Absatz 1 der schweizerischen Vollziehungsverordnung II.

Zu Artikel 24

Nummer 3

Verselbständigung eines europäischen Zusatzpatents

(1) Erlischt ein europäisches Hauptpatent aus den in Artikel 24 Absatz 4 Satz 2 des Abkommens genannten Gründen, so wird im Falle einer Mehrheit von Zusatzpatenten nur das zuerst erteilte Zusatzpatent selbständig; die übrigen gelten als dessen Zusatzpatente.

bisher
Artikel 24
Absatz 4
Satz 4

(2) Wird ein europäisches Zusatzpatent zu einem selbständigen Patent, so wird dies in das europäische Patentregister eingetragen und im Europäischen Patentblatt bekanntgemacht.

Zu Artikel 24

Nummer 4

Umwandlung einer europäischen Zusatzpatentanmeldung
oder eines europäischen Zusatzpatents

- (1) Der Anmelder eines europäischen Zusatzpatents oder der Inhaber eines vorläufigen europäischen Zusatzpatents kann bis zur Zustellung der Mitteilung gemäß Artikel 101 Absatz 1 des Abkommens die Zusatzpatentanmeldung oder das Zusatzpatent in eine selbständige Patentanmeldung oder in ein selbständiges Patent umwandeln. bisher
Artikel 24
Absatz 5
Satz 1
- (2) Im Falle der Umwandlung eines vorläufigen europäischen Zusatzpatents erlischt das selbständige Patent spätestens am Ende des zwanzigsten Jahres, gerechnet vom Tag der Anmeldung des Hauptpatents an. bisher
Artikel 24
Absatz 5
Satz 2
- (3) Die Umwandlung wird in das europäische Patentregister eingetragen und im Europäischen Patentblatt bekanntgemacht. bisher
Artikel 24
Absatz 5
Satz 3

Zu Artikel 25

Nummer 1

Vorlage von Auszügen

Anstelle der in Artikel 25 Absatz 3 des Abkommens genannten Unterlagen kann auch ein öffentlich beglaubigter Auszug aus dem Übertragungsvertrag oder den öffentlichen Urkunden vorgelegt werden, sofern sich aus dem Auszug der Rechtsübergang ergibt.

Zu Artikel 25

Nummer 2

Unterschriftsbeglaubigung und Nachweis der Vertretungsberechtigung

(1) Der Rechtsübergang auf Grund einer rechtsgeschäftlichen Übertragung des europäischen Patents wird in das europäische Patentregister nur eingetragen, wenn die Unterschrift des Übertragenden öffentlich beglaubigt ist.

(2) Ist der Übertragende eine juristische Person oder eine Gesellschaft, die gemäß dem nationalen Recht einer juristischen Person gleichgestellt ist, so muß die Vertretungsbefugnis des Handelnden mit dem Antrag auf Eintragung in das europäische Patentregister nachgewiesen werden.

Zu Artikel 25

Nummer 3

Umfang der Prüfung

Das Europäische Patentamt ist nicht verpflichtet, die Rechtswirksamkeit des Rechtsübergangs, abgesehen von den in Artikel 25 Absatz 2 des Abkommens genannten Erfordernissen, zu prüfen.

Zu Artikel 25

Nummer 4

Einsicht in die Unterlagen über den Rechtsübergang

Die Einsicht in die in Artikel 25 Absatz 4 Satz 1 des Abkommens und in Artikel ... (Nummer 1 zu Artikel 25) genannten Unterlagen wird nur nach Entrichtung der Gebühr gewährt, die in Artikel 162 Absatz 3 des Abkommens vorgesehen ist. Im übrigen finden die Bestimmungen der Artikel ... (Nummer 4 und 5 zu Artikel 162) entsprechende Anwendung.

Bemerkung:

Es bleibt zu prüfen, ob der Inhalt des Artikels 25 Absatz 4 Satz 2 des Abkommens (in der Fassung, die von der Arbeitsgruppe in der 7. Sitzung beschlossen worden ist) nicht zweckmäßiger in den Artikel 162 des Abkommens zu übernehmen ist. In diesem Fall wäre die vorstehende Nummer 4 in die Ausführungsordnung zu Artikel 162 des Abkommens aufzunehmen.

Zu Artikel 25

Nummer 5

Berichtigung bei Unwirksamkeit des Rechts-
übergangs

(Formulierung wird später vorgelegt).

Zu Artikel 26

Nummer 1

Eintragung vertraglicher Pfandrechte

(1) Die Vorschriften der Artikel ... (Nummer 1 bis 5 zu Artikel 25) finden auf die Eintragung eines Pfandrechts an europäischen Patenten in das europäische Patentregister entsprechende Anwendung.

(2) Im Falle des Artikels 26 Absatz 2 Satz 3 des Abkommens ist im europäischen Patentregister zu vermerken, nach dem Recht welches Vertragsstaats das Pfandrecht bestellt worden ist.

Zu Artikel 26

Nummer 2

Löschung vertraglicher Pfandrechte

Die Eintragung eines Pfandrechts im europäischen Patentregister wird auf Antrag gelöscht, wenn dem Europäischen Patentamt Urkunden vorgelegt werden, aus denen sich ergibt, daß das Pfandrecht nicht mehr besteht, oder wenn eine Erklärung des Pfandgläubigers vorgelegt wird, daß er in die Löschung einwilligt. Der Antrag gilt erst als gestellt, wenn die in der Gebührenordnung zum Abkommen vorgeschriebene Gebühr entrichtet worden ist.

Zu Artikel 27

Nummer 1

Eintragung und Löschung dinglicher Rechte

Die Vorschriften der Artikel ... (Nummer 1 und 2 zu Artikel 26) finden auf die Eintragung eines vertraglichen dinglichen Rechts an europäischen Patenten mit Ausnahme des Pfandrechts in das europäische Patentregister entsprechende Anwendung.

Ausführungsordnung

zu Artikel 28 des Abkommens

Zwangsvollstreckung in das europäische Patent

Vorbemerkung:

Mit Rücksicht auf die nachfolgenden Vorschläge zur Ausführungsordnung dürften folgende Änderungen des Abkommens erforderlich werden:

Artikel 28 (in der Fassung, die von der Arbeitsgruppe in der 7. Sitzung beschlossen worden ist) wird wie folgt geändert:

1. Absatz 7 wird in die Ausführungsordnung übernommen.
2. Die Absätze 8 und 9 werden 7 und 8.
3. In Absatz 9 wird anstelle von "die Absätze 1 bis 3 und 5 bis 7" gesetzt "die Absätze 1, 2, 3, 5 und 6".

Zu Artikel 28

Nummer 1

Löschung von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen

(1) Die Eintragung der Pfändung in das europäische Patentregister wird auf Antrag gelöscht, wenn dem Europäischen Patentamt öffentliche Urkunden vorgelegt werden, aus denen sich ergibt, daß die Pfändung aufgehoben oder gegenstandslos geworden ist, oder wenn eine Erklärung des Pfandgläubigers vorgelegt wird, daß er in die Löschung einwilligt. Der Antrag gilt erst als gestellt, wenn die in der Gebührenordnung zum Abkommen vorgeschriebene Gebühr entrichtet worden ist.

(2) Absatz 1 findet auf die Löschung der Eintragungen im europäischen Patentregister entsprechende Anwendung, die auf Grund der in Artikel 28 Absatz 7 und 8 des Abkommens vorgesehenen Sicherungsmaßnahmen und Verfahren vorgenommen worden sind.

Zu Artikel 28a

Nummer 1

Anwendung von Vorschriften auf europäische
Patentanmeldungen

Die Vorschriften der Artikel ... (Nummer 1 bis 5 zu Artikel 25, Nummer 1 und 2 zu Artikel 26, Nummer 1 zu Artikel 27 und Nummer 1 zu Artikel 28) finden auf europäische Patentanmeldungen entsprechende Anwendung.

Zu Artikel 29

Nummer 2

Zusätzliche Angaben bei der Eintragung von Lizenzen

- (1) Eine Lizenz wird im europäischen Patentregister als ausschließliche Lizenz bezeichnet, wenn der Patentinhaber und der Lizenznehmer dies beantragen.
- (2) Eine Lizenz an einer im europäischen Patentregister eingetragenen Lizenz wird im europäischen Patentregister als Unterlizenz bezeichnet.
- (3) Sonstige Angaben über den Umfang der Lizenz und Angaben über die Art und Höhe der Vergütung werden in das europäische Patentregister nicht eingetragen.

Zu Artikel 29

Übergang von Lizenzen

Bemerkung:

1. Der Übergang von Lizenzen ist in Artikel 29 des Abkommens nicht geregelt. Artikel 29 Absatz 3 dürfte sich lediglich auf die Bestellung von Lizenzen an europäischen Patenten beziehen. Es erscheint schon mit Rücksicht auf die Vorschriften der Artikel 131 Absatz 1 Satz 2 und 146 Absatz 1 Satz 2 notwendig, daß aus dem europäischen Patentregister bzw. den beim Europäischen Patentamt eingereichten Unterlagen der jeweilige Inhaber einer Lizenz ersichtlich ist.

Wenn man diese Notwendigkeit anerkennt, dürfte es am zweckmäßigsten sein, Artikel 29 Absatz 3 des Abkommens wie folgt zu ändern:

"Die Bestimmungen des Artikels 25 Absätze 3, 4 und 5 finden auf die Bestellung und den Übergang der Lizenzen entsprechende Anwendung".

In diesem Fall müßte Nummer 1 der Ausführungsordnung zu Artikel 29 sowohl in der Überschrift als auch im Text dahin ergänzt werden, daß die entsprechende Anwendung der dort genannten Vorschriften auch für den Rechtsübergang gilt.

2. Für den Fall, daß die Arbeitsgruppe Artikel 29 Absatz 3 des Abkommens nicht ändern will, gleichwohl aber eine

Kurt Haertel

Bonn, den 9. April 1963

Arbeitsentwurf

zu einer

A u s f ü h r u n g s o r d n u n g

zum

Abkommen über ein europäisches Patentrecht

Vorschläge zur Ausführung der

Artikel 31 bis 65
(ohne Artikel 34)

des Abkommens

Ausführungsordnung

zu den Artikeln 31 bis 33 und
35 bis 53 des Abkommens

Keine Vorschläge

Ausführungsordnung

zu Artikel 54 des Abkommens

Gliederung des Europäischen Patentamts

Vorbemerkung:

Mit Rücksicht auf die nachfolgenden Vorschläge zur Ausführungsordnung dürfte folgende Änderung des Abkommens erforderlich werden:

Artikel 54 wird anstelle der Worte "Im Europäischen Patentamt werden gebildet:" eingeleitet mit "Für das Verfahren vor dem Europäischen Patentamt werden folgende Organe gebildet:". Dementsprechend erhält Artikel 54 folgende neue Überschrift:

"Bildung von Organen für das Verfahren"

Zu Artikel 54

Nummer 1

Bestimmung des Geschäftskreises der
Prüfungsstellen und Prüfungsabtei-
lungen

(1) Den Geschäftskreis der Prüfungsstellen und Prüfungsabteilungen bestimmt der Präsident des Europäischen Patentamts. Er weist ihnen bestimmte Patentklassen und Unterklassen zu.

(2) Die Zugehörigkeit der einzelnen europäischen Patentanmeldungen und europäischen Patente zu den Patentklassen und Unterklassen bestimmt der Präsident des Europäischen Patentamts.

Zu Artikel 54

Nummer 2

Einrichtung von Patentabteilungen

(1) Die Prüfungsstellen und Prüfungsabteilungen werden in Patentabteilungen zusammengefaßt.

(2) Der Präsident des Europäischen Patentamts bestimmt unter Berücksichtigung der technischen Gebiete der einzelnen Prüfungsstellen und Prüfungsabteilungen, welche Prüfungsstellen und Prüfungsabteilungen jeweils zu einer Patentabteilung zusammengefaßt werden.

Zu Artikel 54

Nummer 3

Bildung von Dienststellen für die innere
Verwaltung

Der Präsident des Europäischen Patentamts bestimmt,
welche Dienststellen für die innere Verwaltung des
Europäischen Patentamts eingerichtet werden.

Zu Artikel 54

Nummer 4

Einrichtung von Hauptabteilungen

(1) Die im Europäischen Patentamt gebildeten Organe und Dienststellen werden in drei Hauptabteilungen zusammengefaßt, die die Bezeichnungen Hauptabteilung I, Hauptabteilung II und Hauptabteilung Verwaltung erhalten.

(2) Es werden zugeordnet

- a) die Patentabteilungen und Patentverwaltungsabteilungen der Hauptabteilung I;
- b) die Beschwerdekammern und Nichtigkeitskammern der Hauptabteilung II;
- c) die Dienststellen für die innere Verwaltung der Hauptabteilung Verwaltung.

(3) Die Leiter der Hauptabteilungen werden nach Anhörung des Präsidenten des Europäischen Patentamts vom Verwaltungsrat bestimmt. Jeder Vizepräsident des Europäischen Patentamts soll mit der Leitung einer Hauptabteilung betraut werden.

Zu Artikel 55

Nummer 1

Besondere Prüfungsstelle für die Kostenfestsetzung

(1) Der Präsident des Europäischen Patentamts kann bestimmen, daß eine Prüfungsstelle ausschließlich für die Festsetzung der Kosten des Verfahrens gemäß Artikel 164 Absatz 4 und Artikel 165 Absatz 3 des Abkommens zuständig ist.

(2) Auf die in Absatz 1 genannte Prüfungsstelle findet die Vorschrift des Artikels 55 Absatz 2 des Abkommens keine Anwendung.

Ausführungsordnung

zu den Artikeln 56 und 57 des Abkommens

Keine Vorschläge

Zu Artikel 58

Nummer 1

Besetzung der Beschwerdekammern

Die Beschwerdekammern entscheiden bei Beschwerden gegen eine Entscheidung, durch die eine europäische Patentanmeldung zurückgewiesen oder über die Teilung oder die Bestätigung eines vorläufigen europäischen Patents entschieden wird, in der Besetzung mit einem technisch vorgebildeten Mitglied als Vorsitzenden, zwei weiteren technisch vorgebildeten Mitgliedern und einem - zwei rechtskundigen Mitgliedern, im übrigen in der Besetzung mit drei rechtskundigen Mitgliedern.

Bemerkung:

Nummer 1 geht von der Überlegung aus, daß bei den Entscheidungen im Erteilungsverfahren, die in der Sache selbst ergehen, in aller Regel der Schwerpunkt auf technischen Fragen liegen wird und diese Entscheidungen daher einer Kammer zugewiesen werden sollen, die überwiegend aus Technikern besteht und von einem technisch vorgebildeten Vorsitzenden geleitet wird. Auch in dieser Kammer sollte jedoch stets mindestens ein rechtskundiges Mitglied an allen Entscheidungen mitwirken.

Den mit Juristen besetzten Kammern würden nach der vorgeschlagenen Regelung alle übrigen Beschwerden zugewiesen. Bei diesen Beschwerden handelt es sich um solche, die im wesentlichen juristische Fragen aufwerfen. Darunter würden unter anderem folgende Beschwerden fallen:

- a) Beschwerde gegen eine Entscheidung, in der festgestellt wird, daß die europäische Patentanmeldung nicht ordnungsgemäß eingereicht ist (Artikel 76 Absatz 1 des Abkommens);
- b) Beschwerde gegen die Zurückweisung eines Wiedereinsetzungsantrages (Artikel 156 des Abkommens);
- c) Beschwerde im Kostenfestsetzungsverfahren (Artikel 164 Absatz 4 und 165 Absatz 3 des Abkommens);
- d) Beschwerde gegen Entscheidungen der Patentverwaltungsabteilung (Rechtzeitigkeit der Zahlung von Jahresgebühren, Stundung - Artikel 121 und 123 des Abkommens);
- e) Beschwerde gegen die Ablehnung einer beantragten Priorität (Artikel 74 des Abkommens);
- f) Beschwerde gegen Entscheidungen, in denen festgestellt wird, daß wegen Nichtbestellung eines Vertreters die Patentanmeldung oder der Antrag nicht als eingereicht gilt (Artikel 172 des Abkommens);
- g) Beschwerde gegen Entscheidungen, in denen festgestellt wird, daß wegen Nichtzahlung einer Gebühr der Antrag nicht als gestellt gilt (z.B. Artikel 88 Absatz 2 des Abkommens).

Die vorgesehene Aufteilung verhindert nicht, daß im Einzelfall von der überwiegend mit technisch vorgebildeten Mitgliedern besetzten Kammer auch über Beschwerden entschieden wird, die juristische Fragen aufwerfen. Eine klare Trennung zwischen Fällen mit rechtlichem und Fällen mit technischem Schwerpunkt wäre nur nach Lage des Einzelfalles möglich. Eine verschiedene Besetzung der Beschwerdekammern je nach Lage des Einzelfalles widerspricht aber den rechtsstaatlichen Grundsätzen, die bei der Gestaltung des gerichtsähnlichen Beschwerdeverfahrens berücksichtigt werden müssen. Eine im

voraus festgelegte Abgrenzung der Zuständigkeit zwingt zu einer Schematisierung, wie sie in der unter Nummer 1 vorgeschlagenen Lösung liegt.

Zu Artikel 59

Nummer 1

Vorsitz in den Nichtigkeitskammern

In den Nichtigkeitskammern führt ein rechtskundiges Mitglied den Vorsitz.

Zu Artikel 60

Nummer 1.

Eintragungen in das europäische Patentregister

(1) Das europäische Patentregister ist so einzurichten, daß es eine vollständige Übersicht über die europäischen Patentanmeldungen und die europäischen Patente gibt.

(2) Im europäischen Patentregister werden vermerkt:

- a) Nummer der europäischen Patentanmeldung;
- b) Patentklasse und Unterklasse;
- c) Bezeichnung der Erfindung;
- d) Name und Wohnsitz des Erfinders;
- e) Bezeichnung und Wohnsitz oder Sitz des Anmelders und Patentinhabers;
- f) Name und Geschäftssitz eines Vertreters gemäß Artikel 172 des Abkommens;
- g) Tag der Einreichung der europäischen Patentanmeldung;
- h) Prioritätsangaben;
- i) bei europäischen Zusatzpatentanmeldungen auch Nummer und Tag der Einreichung der europäischen Hauptanmeldung;
- k) bei europäischen Teilpatentanmeldungen auch Nummer und Tag der Einreichung der ursprünglichen europäischen Patentanmeldung;
- l) bei europäischen Teilpatenten Hinweis auf die Teilung;

- m) Tag der Erteilung des vorläufigen europäischen Patents;⁷ vgl. Artikel 84 Absatz 2 des Abkommens
- n) Tag der Bekanntmachung der Erteilung des vorläufigen europäischen Patents;
- o) Tag der Einreichung eines Antrags auf Prüfung;
- p) Tag der Bekanntmachung der Bestätigung des vorläufigen europäischen Patents als endgültiges europäisches Patent;
- qu) Erledigung der europäischen Patentanmeldung ohne Patenterteilung q, Aufhebung, Erlöschen oder Erklärung der Nichtigkeit des europäischen Patents; vgl. Artikel 100 Absatz 4, 125 Absatz 3, 128 Absatz 2 des Abkommens
- r) Rechte an der europäischen Patentanmeldung oder am europäischen Patent, soweit ihre Eintragung nach den Vorschriften des Abkommens vorgesehen ist⁷. vgl. Artikel 25 ff., 150 Absatz 2 des Abkommens

(3) Der Präsident des Europäischen Patentamts kann bestimmen, daß in das europäische Patentregister weitere Angaben eingetragen werden.

Bemerkung:

Bei den in Klammern gesetzten Teil des Absatzes 2 handelt es sich um Vorgänge, deren Eintragung bereits im Abkommen vorgeschrieben sind.

Ausführungsordnung

zu Artikel 61 des Abkommens

Veröffentlichungen des Europäischen Patentamts

Vorbemerkung:

Es dürfte unzweckmäßig sein, bereits jetzt den Versuch zu unternehmen, die Einzelheiten der Veröffentlichung im Europäischen Patentblatt in der Ausführungsordnung festzulegen. Eine solche Regelung kann erst erfolgen, wenn das gesamte Erteilungsverfahren in sämtlichen Einzelheiten geregelt ist und das Europäische Patentamt Erfahrungen auf diesem Gebiet gesammelt hat. Im übrigen kann der Präsident des Europäischen Patentamts gemäß Artikel 36 Buchstabe a) des Abkommens jederzeit die nötigen Anweisungen geben, so daß von einer Regelung in der Ausführungsordnung überhaupt abgesehen werden kann.

Zu Artikel 61

Nummer 1

Unterbleiben der Veröffentlichung im Europäischen
Patentblatt

Eintragungen in das europäische Patentregister, die europäische Patentanmeldungen betreffen, werden im Europäischen Patentblatt nicht bekanntgemacht.

Bemerkung:

In Nummer 1 der Ausführungsordnung zu Artikel 60 des Abkommens ist vorgeschlagen, kein besonderes Anmelderegister beim Europäischen Patentamt einzurichten, sondern auch die die Patentanmeldung betreffenden Angaben in das europäische Patentregister aufzunehmen. In Artikel 61 Buchstabe a) des Abkommens ist vorgeschrieben, daß alle Eintragungen, die im europäischen Patentregister vorgenommen werden, im Europäischen Patentblatt zu veröffentlichen sind. Bei der Annahme des Artikels 61 durch die Arbeitsgruppe stand noch nicht fest, ob für das Europäische Patentamt nur ein einheitliches Patentregister oder zwei Register, nämlich ein Patentregister und ein Anmelde- register, geschaffen werden sollen oder von der Eintragung der Patentanmeldungen in ein Register überhaupt Abstand genommen werden sollte.

Nachdem die Arbeitsgruppe auf der 7. Sitzung durch die Annahme des neuen Artikels 28a des Abkommens entschieden hat, daß gewisse, die Patentanmeldung betreffende Angaben in ein Register eingetragen werden sollen, ist die notwendige Konsequenz dieser Entscheidung, daß bereits die Einreichung

der Patentanmeldung in ein Register eingetragen wird. Davon geht auch die Nummer 1 der Ausführungsordnung zu Artikel 60 aus.

Da das europäische Patentregister von jedermann eingesehen werden kann, wird die Tatsache der Einreichung einer Patentanmeldung durch einen bestimmten Anmelder damit für jedermann zugänglich. Es bestünden daher keine Bedenken, die eine Patentanmeldung betreffenden Eintragungen im Europäischen Patentblatt zu veröffentlichen. Andererseits würde eine derartige Veröffentlichung bei der angenommenen Zahl von 30 000 Patentanmeldungen jährlich einen erheblichen Aufwand von Arbeit und Kosten zur Folge haben, ohne daß eine Notwendigkeit für diese Veröffentlichung bestehen dürfte. Aus diesem Grund wird vorgeschlagen, von einer Veröffentlichung der die Patentanmeldung betreffenden Angaben im Europäischen Patentblatt abzusehen.

Ob dieser Ausschluß von der Veröffentlichung in der Ausführungsordnung vorgeschrieben oder ob zweckmäßigerweise der Artikel 61 des Abkommens entsprechend eingeschränkt wird, kann der Schlußredaktion vorbehalten bleiben.

Ausführungsordnung

zu den Artikeln 62 und 63

Keine Vorschläge

Zu Artikel 64

Nummer 1

Verkehr des Europäischen Patentamts mit
nationalen Behörden und Gerichten der
Vertragsstaaten

(1) Das Europäische Patentamt und die nationalen Zentralbehörden für den gewerblichen Rechtsschutz der Vertragsstaaten verkehren miteinander unmittelbar.

(2) Das Europäische Patentamt und die Gerichte sowie andere als die in Absatz 1 genannten Behörden der Vertragsstaaten können miteinander über die nationale Zentralbehörde für den gewerblichen Rechtsschutz des betreffenden Vertragsstaats verkehren.

Zu Artikel 64

Nummer 2

Akteneinsicht durch Gerichte und Staatsanwaltschaften der Vertragsstaaten

(1) Die Gerichte und Staatsanwaltschaften der Vertragsstaaten können in Verfahren, die bei ihnen anhängig sind, Dritten nach Maßgabe der Vorschriften des Artikels 162 Absätze 1 und 2 des Abkommens und dieser Ausführungsordnung Einsicht in die vom Europäischen Patentamt übermittelten Akten gewähren. Die Vorschrift des Artikels 162 Absatz 3 des Abkommens findet auf diese Einsicht keine Anwendung.

(2) Das Europäische Patentamt weist bei der Übermittlung der Akten darauf hin, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang eine Einsicht durch Dritte den Beschränkungen des Artikels 162 Absätze 1 und 2 des Abkommens und dieser Ausführungsordnung unterworfen ist.

Zu Artikel 64

Nummer 3

Erstattung von Kosten

Kosten, die dem Europäischen Patentamt sowie den Gerichten oder den Behörden der Vertragsstaaten durch die Erteilung von Auskünften oder die Gewährung von Akteneinsicht gemäß Artikel 64 des Abkommens entstehen, werden nicht erstattet.

Ausführungsordnung

zu Artikel 65 des Abkommens

Rechtshilfeersuchen

Vorbemerkung:

Mit Rücksicht auf den nachfolgenden Vorschlag zur Ausführungsordnung dürfte folgende Änderung des Abkommens erforderlich werden:

Aus Artikel 65 wird Absatz 2 in die Ausführungsordnung übernommen.

Zu Artikel 65

Nummer 1

Verfahren bei Rechtshilfeersuchen

(1) Jeder Vertragsstaat bestimmt die nationale Behörde, der das Europäische Patentamt das Ersuchen um Rechtshilfe zu übermitteln hat, und vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 das weitere Verfahren, das bei der Durchführung des Ersuchens um Rechtshilfe anzuwenden ist.

bisher
Artikel 65
Absatz 2

(2) Das Europäische Patentamt faßt Rechtshilfeersuchen in der Sprache des ersuchten Gerichts ab oder fügt den Rechtshilfeersuchen eine Übersetzung in diese Sprache bei.

vgl. Artikel 10
Haager ZP-
Übereinkommen

(3) Die Vorschriften der Artikel 11 bis 14 und 16 des am 1. März 1954 in Den Haag unterzeichneten Übereinkommens über den Zivilprozeß finden auf die Erledigung von Rechtshilfeersuchen entsprechende Anwendung.

Bemerkung:

Die Artikel 8 bis 16 des Haager Übereinkommens über den Zivilprozeß sind in der Anlage beigelegt.

Anlage

Auszug
aus dem

Haager Übereinkommen
über den Zivilprozeß

vom 1. März 1954
(BGBl. 1958 II S. 577)

II. Rechtshilfeersuchen

Artikel 8

In Zivil- oder Handelssachen kann das Gericht eines Vertragsstaates gemäß seinen innerstaatlichen Rechtsvorschriften die zuständige Behörde eines anderen Vertragsstaates ersuchen, eine Beweisaufnahme oder eine andere gerichtliche Handlung innerhalb ihrer Zuständigkeit vorzunehmen.

Artikel 9

Die Rechtshilfeersuchen werden durch den Konsul des ersuchenden Staates der Behörde übermittelt, die von dem ersuchten Staat bezeichnet wird. Diese Behörde hat dem Konsul die Urkunde zu übersenden, aus der sich die Erledigung des Ersuchens oder der Grund ergibt, aus dem das Ersuchen nicht erledigt werden können.

Schwierigkeiten, die aus Anlaß der Übermittlung des Ersuchens entstehen, werden auf diplomatischem Wege geregelt.

Jeder Vertragstaat kann in einer an die anderen Vertragstaaten gerichteten Mitteilung verlangen, daß die in seinem Hoheitsgebiet zu erledigenden Rechtshilfeersuchen ihm auf diplomatischem Wege übermittelt werden.

Die vorstehenden Bestimmungen hindern nicht, daß zwei Vertragstaaten vereinbaren, für die Übermittlung von Rechtshilfeersuchen den unmittelbaren Verkehr zwischen ihren Behörden zuzulassen.

Artikel 10

Vorbehaltlich anderweitiger Vereinbarung muß das Rechtshilfeersuchen in der Sprache der ersuchten Behörde oder in der zwischen den beiden beteiligten Staaten vereinbarten Sprache abgefaßt oder aber von einer Übersetzung in eine dieser Sprachen begleitet sein, die durch einen diplomatischen oder konsularischen Vertreter des ersuchenden Staates oder einen beeidigten Übersetzer des ersuchten Staates beglaubigt ist.

Artikel 11

Das Gericht, an welches das Ersuchen gerichtet wird, ist verpflichtet, ihm zu entsprechen und dabei dieselben Zwangsmittel anzuwenden wie bei der Erledigung eines Ersuchens der Behörden des ersuchten Staates oder eines zum gleichen Zweck gestellten Antrags einer beteiligten Partei. Diese Zwangsmittel brauchen nicht angewendet zu werden, wenn es sich um das persönliche Erscheinen der Parteien des Rechtsstreits handelt.

Die ersuchende Behörde ist auf ihr Verlangen von der Zeit und dem Ort der auf das Ersuchen vorzunehmenden Handlung zu benachrichtigen, damit die beteiligte Partei ihr beizuwohnen in der Lage ist.

Die Erledigung des Rechtshilfeersuchens kann nur abgelehnt werden:

1. wenn die Echtheit des Ersuchens nicht feststeht;
2. wenn die Erledigung des Ersuchens in dem ersuchten Staat nicht in den Bereich der Gerichtsgewalt fällt;
3. wenn der Staat, in dessen Hoheitsgebiet das Ersuchen durchgeführt werden soll, die Erledigung für geeignet hält, seine Hoheitsrechte oder seine Sicherheit zu gefährden.

Artikel 12

Ist die ersuchte Behörde nicht zuständig, so ist das Ersuchen von Amts wegen an das zuständige Gericht desselben Staates nach dessen Rechtsvorschriften abzugeben.

Artikel 13

In allen Fällen, in denen das Ersuchen von der ersuchten Behörde nicht erledigt wird, hat diese die ersuchende Behörde hiervon unverzüglich zu benachrichtigen, und zwar im Falle des Artikels 11 unter Angabe der Gründe, aus denen die Erledigung des Ersuchens abgelehnt worden ist, und im Falle des Artikels 12 unter Bezeichnung der Behörde, an die das Ersuchen abgegeben wird.

Artikel 14

Das Gericht hat bei der Erledigung eines Ersuchens in den Formen zu verfahren, die nach seinen Rechtsvorschriften anzuwenden sind.

Jedoch ist dem Antrag der ersuchenden Behörde, nach einer besonderen Form zu verfahren, zu entsprechen, sofern diese Form den Rechtsvorschriften des ersuchten Staates nicht zuwiderläuft.

Artikel 15

Die vorstehenden Artikel schließen es nicht aus, daß jeder Staat Ersuchen unmittelbar durch seine diplomatischen oder konsularischen Vertreter erledigen lassen darf, wenn Abkommen zwischen den beteiligten Staaten dies zulassen oder wenn der Staat, in dessen Hoheitsgebiet das Ersuchen erledigt werden soll, dem nicht widerspricht.

Artikel 16

Für die Erledigung von Ersuchen dürfen Gebühren oder Auslagen irgendwelcher Art nicht erhoben werden.

Der ersuchte Staat ist jedoch vorbehaltlich anderweitiger Vereinbarung berechtigt, von dem ersuchenden Staat die Erstattung der an Zeugen oder Sachverständige gezahlten Entschädigungen sowie der Auslagen zu ver-

langen, die dadurch entstanden sind, daß wegen Nichterscheinens von Zeugen die Mitwirkung eines Gerichtsbeamten erforderlich war oder daß nach Artikel 14 Absatz 2 verfahren worden ist.

Kurt Haertel

Bonn, den 14. März 1963

Arbeitsentwurf

zu einer

A u s f ü h r u n g s o r d n u n g

zum

Abkommen über ein europäisches Patentrecht

Vorschläge zur Ausführung des

Artikels 34

des Abkommens

Ausführungsordnung

zu Artikel 34 des Abkommens

Sprachen

Vorbemerkung:

Mit Rücksicht auf die nachfolgenden Vorschläge zur Ausführungsordnung dürften folgende Änderungen des Abkommens erforderlich werden:

1. Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

"Jedoch muß eine Übersetzung in eine der in Absatz 1 genannten Sprachen, der eine amtliche Beglaubigung der Übereinstimmung mit dem Urtext beigefügt ist, innerhalb einer Frist von einem Monat, von der Anmeldung an gerechnet, eingereicht werden."

2. Absatz 3 erhält folgende Fassung:

"Vorbehaltlich der in der Ausführungsordnung zu diesem Abkommen vorgesehenen Ausnahmen ist die Sprache der europäischen Patentanmeldung oder im Fall des Absatzes 2 die für die Übersetzung gewählte Sprache die Verfahrenssprache vor dem Europäischen Patentamt für alle Verfahren, die sich auf diese Patentanmeldung oder das auf sie erteilte europäische Patent beziehen. Muß ein Schriftstück innerhalb einer Frist eingereicht werden, so finden die Vorschriften des Absatzes 2 mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß eine Übersetzung in die Verfahrenssprache eingereicht wird."

3. Es wird nach der Behandlung der Vorschläge für die Ausführungsordnung zu Artikel 34 des Abkommens durch die Arbeitsgruppe zu prüfen bleiben, ob folgende Artikel des Abkommens, die sich ebenfalls mit der Sprachfrage befassen, im Abkommen verbleiben (gegebenenfalls in geänderter Fassung) oder unverändert oder verändert in die Ausführungsordnung übernommen werden sollen:

Artikel 68 Absatz 1 Satz 2

Artikel 68 Absatz 3

Artikel 130 Absatz 3

Artikel 145 Absatz 3

Artikel 181 Absatz 4

Artikel 182 Absatz 7

Artikel 184 Absatz 2.

Bemerkungen:

1. Zu Absatz 2 Satz 2 des Artikels 34 wird vorgeschlagen, eine amtlich beglaubigte Übersetzung zu verlangen. Dies entspricht der Regelung, die für die Einleitung des nationalen Verfahrens in Artikel 193 Absatz 2 Satz 1 des Abkommens vorgesehen ist. Eine Übernahme dieser Regelung in den Artikel 34 erscheint erforderlich, da das Europäische Patentamt mit seinem Personal nicht in der Lage sein dürfte, die Übereinstimmung des Urtextes einer Patentanmeldung, die in einer anderen als den in Artikel 34 Absatz 1 genannten Sprachen abgefaßt ist, mit der Übersetzung zu überprüfen. Eine solche Überprüfung durch das Europäische Patentamt wäre aber spätestens im Prüfungsverfahren des vorläufigen europäischen Patents erforderlich, da dem Patentinhaber durch ein endgültiges europäisches Patent nicht mehr geschützt werden darf, als in der Anmeldung enthalten war. Zweckmäßigerweise müßte aber die Übereinstimmung zwischen der Anmeldung

und der Übersetzung schon vor der Erteilung des vorläufigen europäischen Patents festgestellt sein, da anderenfalls die Möglichkeit nicht ausgeschlossen werden kann, daß ein vorläufiges europäisches Patent für etwas erteilt wird, was gar nicht Gegenstand der Anmeldung war. Die Öffentlichkeit ist nicht in der Lage, etwaige Abweichungen zwischen der Anmeldung und der Übersetzung zu erkennen, da nur die Übersetzung bei der Patenterteilung bekanntgemacht wird.

In Betracht zu ziehen ist auch, daß die Vorschrift des Artikels 34 Absatz 2 Satz 2 des Abkommens in der Zukunft größere Bedeutung gewinnen kann, wenn weitere Staaten dem Abkommen entweder beitreten oder sich ihm assoziieren und die Amtssprachen dieser neuen Staaten nicht zu den Sprachen des Artikels 34 Absatz 1 gehören (z.B. die skandinavischen Staaten).

2. Artikel 34 Absatz 3 Satz 1 geht in der gegenwärtigen Fassung davon aus, daß die Sprache der Anmeldung oder der Übersetzung stets die Verfahrenssprache ist. Bei der Vorbereitung der Ausführungsordnung hat sich herausgestellt, daß es zweckmäßig ist, zwischen der Sprache der Anmeldung und der Verfahrenssprache zu unterscheiden (vgl. Nummer 5 der Ausführungsordnung zu Artikel 34). Aus diesem Grund wird vorgeschlagen, Artikel 34 Absatz 3 redaktionell zu ändern.

Zu Artikel 34

Nummer 1

Zeitrang der europäischen Patentanmeldung
bei Einreichung einer Übersetzung

(1) Die innerhalb der Frist des Artikels 34 Absatz 2 Satz 2 des Abkommens eingereichte amtlich beglaubigte Übersetzung gilt als europäische Patentanmeldung im Sinne des Abkommens und dieser Ausführungsordnung mit dem Zeitrang der Anmeldung. Der Inhalt der Übersetzung ist jedoch nur insoweit maßgebend, als er nicht über das hinausgeht, was in der Anmeldung beschrieben worden ist.

66 4
(2) Wird die Übersetzung oder deren amtliche Beglaubigung verspätet, jedoch nicht später als zwei Monate nach Ablauf der in Artikel 34 Absatz 2 Satz 2 des Abkommens genannten Frist eingereicht, so wird die Übersetzung mit dem Zeitrang ihres Eingangs als europäische Patentanmeldung behandelt.

Zu Artikel 34

Nummer 2

Anwendung der Verfahrenssprache

Die Verfahrenssprache ist insbesondere für die Schriftstücke der Beteiligten und für die Bescheide und Entscheidungen des Europäischen Patentamts sowie im mündlichen Verfahren vor dem Europäischen Patentamt anzuwenden.

Zu Artikel 34

Nummer 3.

Ausnahmen von der Verfahrenssprache im
schriftlichen Verfahren

(1) Die Beteiligten im Verfahren vor dem Europäischen Patentamt mit Ausnahme des Anmelders oder Inhabers des europäischen Patents können Schriftstücke außer in der Verfahrenssprache auch in einer der anderen in Artikel 34 Absatz 1 des Abkommens genannten Sprachen einreichen.

(2) Die Beteiligten im Verfahren vor dem Europäischen Patentamt mit Ausnahme des Anmelders oder Inhabers des europäischen Patents können bei Eingaben gemäß Artikel 34 Absatz 3 Satz 2 des Abkommens die Übersetzung außer in der Verfahrenssprache auch in einer der anderen in Artikel 34 Absatz 1 des Abkommens genannten Sprachen einreichen. Wird eine gemäß den Vorschriften des Artikels 34 Absatz 3 Satz 2 des Abkommens und des vorstehenden Satzes 1 erforderliche Übersetzung nicht rechtzeitig vorgelegt, so wird das Schriftstück nicht berücksichtigt.

(3) Urkunden, insbesondere Veröffentlichungen, können in jeder Sprache vorgelegt werden. Das Europäische Patentamt kann jedoch verlangen, daß innerhalb einer von ihm zu bestimmenden Frist eine Übersetzung in eine der in Artikel 34 Absatz 1 des Abkommens genannten Sprachen und gegebenenfalls eine amtliche Beglaubigung der Übereinstimmung der Übersetzung mit

dem Urtext vorgelegt werden. Wird die Übersetzung oder die amtliche Beglaubigung nicht rechtzeitig vorgelegt, so wird die Urkunde nicht berücksichtigt.

Art. 34 Abs. 1
(4) Einwendungen gemäß Artikel 92 des Abkommens können vom Europäischen Patentamt auch dann berücksichtigt werden, wenn sie nicht in einer der in Artikel 34 Absatz 1 des Abkommens genannten Sprachen abgefaßt sind.

Zu Artikel 34

Nummer 4

Ausnahmen von der Verfahrenssprache im
mündlichen Verfahren

(1) Jeder Beteiligte kann sich bei einer Anhörung, mündlichen Verhandlung oder Beweiserhebung vor dem Europäischen Patentamt statt der Verfahrenssprache einer der anderen in Artikel 34 Absatz 1 des Abkommens genannten Sprachen bedienen, sofern für die Übersetzung in die Verfahrenssprache gesorgt ist. Teilt der Beteiligte, der von dieser Möglichkeit Gebrauch machen will, dies dem Europäischen Patentamt spätestens zwei Wochen vor dem angesetzten Termin mit, so veranlaßt das Europäische Patentamt die Übersetzung in die Verfahrenssprache.

(2) Die Prüfer der Prüfungsstellen sowie die Mitglieder der Prüfungsabteilungen, der Patentverwaltungsabteilungen, der Beschwerdekammern und der Nichtigkeitskammern können sich im mündlichen Verfahren anstelle der Verfahrenssprache einer der anderen in Artikel 34 Absatz 1 des Abkommens genannten Sprachen bedienen. Das Europäische Patentamt veranlaßt die Übersetzung in die Verfahrenssprache.

(3) Auf Antrag eines Beteiligten kann das Europäische Patentamt diesem gestatten, sich einer anderen als den in Artikel 34 Absatz 1 des Abkommens genannten Sprachen zu bedienen, wenn die übrigen Beteiligten zustimmen. Auf gemeinsamen Antrag aller Beteiligten kann das Europäische

Patentamt zulassen, daß das mündliche Verfahren statt in einer der in Artikel 34 Absatz 1 des Abkommens genannten Sprachen in einer anderen Sprache durchgeführt wird.

(4) Erklären Zeugen oder Sachverständige, daß sie sich nicht hinlänglich in einer der in Artikel 34 Absatz 1 des Abkommens genannten Sprachen ausdrücken können, so kann ihnen das Europäische Patentamt gestatten, ihre Erklärungen in einer anderen Sprache abzugeben. Das Europäische Patentamt veranlaßt die Übersetzung in die Verfahrenssprache. Die Kosten der Übersetzung trägt das Europäische Patentamt nur insoweit, als die Beweiserhebung von Amts wegen erfolgt.

(5) Die Niederschrift über eine Anhörung, mündliche Verhandlung oder Beweiserhebung ist in der in Artikel 34 Absatz 1 des Abkommens genannten Sprache abzufassen, in der die Anhörung, mündliche Verhandlung oder Beweiserhebung stattgefunden hat. Hat die Anhörung, mündliche Verhandlung oder Beweiserhebung in einer anderen Sprache stattgefunden, so ist die Niederschrift in der Verfahrenssprache abzufassen.

Bemerkung:

1. Absatz 4 Satz 1 entspricht der Regelung in Artikel 29 § 4 der Verfahrensordnung des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaft.
2. Absatz 4 Satz 3 geht von der Überlegung aus, daß bei Vernehmungen von Zeugen und Sachverständigen auf Antrag eines Beteiligten die Kosten der Übersetzung von den Beteiligten zu tragen sind. In diesem Fall wird der für die Beweiserhebung zu entrichtende Vorschuß so zu bemessen sein, daß er die voraussichtlichen Kosten der Übersetzung deckt.

Zu Artikel 34

Nummer 5

Änderung der Verfahrenssprache

(1) Auf Antrag des Anmelders oder Inhabers eines europäischen Patents kann das Europäische Patentamt nach Anhörung der übrigen Beteiligten statt der in Artikel 34 Absatz 3 Satz 1 des Abkommens vorgesehenen Verfahrenssprache eine der anderen im Artikel 34 Absatz 1 des Abkommens genannten Sprachen als Verfahrenssprache zulassen.

(2) Jedoch müssen Änderungen der Beschreibung und der Ansprüche sowohl der europäischen Patentanmeldung als auch des vorläufigen europäischen Patents durch den Anmelder oder Patentinhaber stets in der Sprache der Patentanmeldung oder im Fall des Artikels 34 Absatz 2 des Abkommens in der für die Übersetzung gewählten Sprache eingereicht werden. Das gleiche gilt für Änderungen der Ansprüche des endgültigen europäischen Patents im Verfahren zur Erklärung der Nichtigkeit.

Zu Artikel 34

Nummer 6

Sprache der Zusatzpatentanmeldungen

(1) Ist die Hauptpatentanmeldung in einer der in Artikel 34 Absatz 1 des Abkommens genannten Sprachen eingereicht worden, so muß eine Zusatzpatentanmeldung gemäß Artikel 24 des Abkommens oder im Fall des Artikels 34 Absatz 2 des Abkommens deren Übersetzung in derselben Sprache abgefaßt werden.

(2) Ist die Hauptpatentanmeldung in einer der in Artikel 34 Absatz 2 Satz 1 des Abkommens genannten Sprachen eingereicht worden, so muß eine Zusatzpatentanmeldung

- a) entweder in der Sprache eingereicht werden, die für die Übersetzung der Hauptpatentanmeldung gewählt worden ist, oder
- b) in einer der in Artikel 34 Absatz 2 Satz 1 des Abkommens genannten Sprachen eingereicht werden mit der Maßgabe, daß für die Übersetzung der Zusatzpatentanmeldung dieselbe Sprache zu wählen ist wie für die Übersetzung der Hauptpatentanmeldung.

(3) Ist eine Zusatzpatentanmeldung oder im Fall des Artikels 34 Absatz 2 des Abkommens deren Übersetzung entgegen den Vorschriften des Absatzes 1 in einer der in Artikel 34 Absatz 1 des Abkommens genannten Sprachen, die nicht die Sprache der Hauptpatentanmeldung ist, abge-

faßt, so kann der Anmelder innerhalb einer von der Prüfungsstelle zu bestimmenden Frist die Zusatzpatent-anmeldung in eine selbständige Patentanmeldung umwandeln. Das gleiche gilt, wenn die Zusatzpatentanmeldung oder deren Übersetzung entgegen den Vorschriften des Absatzes 2 in einer der in Artikel 34 Absatz 1 des Abkommens genannten Sprachen abgefaßt ist, die nicht die Sprache der Übersetzung der Hauptpatentanmeldung ist.

Bemerkung:

1. Vergleiche auch die Regelung in Artikel 4 Absatz 5 der schweizerischen Vollziehungsverordnung II. zum Bundesgesetz betreffend die Erfindungspatente.
2. Die Fassung des Absatzes 3 ist redaktionell an Artikel 24 Absatz 5 des Abkommens angelehnt.

Zu Artikel 34

Nummer 7

Sprache bei der Teilung europäischer
Patentanmeldungen

(1) Auf Teilanmeldungen gemäß Artikel 80 Absatz 4 des Abkommens finden die Vorschriften des Artikels ... (Nummer 6 zu Artikel 34) Absätze 1 und 2 über Zusatzpatentanmeldungen entsprechende Anwendung.

(2) Liegen die in Artikel ... (Nummer 6 zu Artikel 34) Absatz 3 genannten Voraussetzungen für eine Teilanmeldung vor, so wird diese als europäische Patentanmeldung mit dem Zeitrang ihres Eingangs behandelt, wenn der Anmelder innerhalb einer von der Prüfungsstelle zu bestimmenden Frist seine Zustimmung erklärt.

Bemerkung:

1. Vergleiche zu Absatz 2 auch die Regelung in Artikel 4 Absatz 6 der schweizerischen Vollziehungsverordnung II zum Bundesgesetz betreffend die Erfindungspatente.
2. Die Fassung des Absatzes 2 ist redaktionell an Artikel 190 Absatz 2 des Abkommens angelehnt.

Zu Artikel 34

Nummer 8

Sprache bei der Teilung vorläufiger europäischer Patente

Die Unterlagen der durch die Teilung gemäß Artikel 98 des Abkommens entstehenden weiteren vorläufigen europäischen Patente müssen in der Sprache abgefaßt sein, in der das ursprüngliche vorläufige europäische Patent abgefaßt worden ist.

Haertel

Kurt Haertel

Bonn, den 8. März 1963

Arbeitsentwurf

zu einer

A u s f ü h r u n g s o r d n u n g

zum

Abkommen über ein europäisches Patentrecht

Vorschläge zur Ausführungsordnung der

Artikel 66 bis 75

des Abkommens

Zu Artikel 66

Nummer 1

Zeitpunkt des Eingangs europäischer Patent-
anmeldungen

(1) Die in Artikel 66 Absatz 1 des Abkommens genannten Stellen vermerken auf den bei ihnen eingereichten europäischen Patentanmeldungen den Zeitpunkt des Eingangs nach Tag, Stunde und Minute in Ortszeit. Auf allen europäischen Patentanmeldungen, die in einer Postsendung enthalten sind, wird derselbe Zeitpunkt vermerkt.

(2) Soweit die in Artikel 66 Absatz 1 des Abkommens genannten Stellen Vorkehrungen treffen, daß auch außerhalb der Dienststunden europäische Patentanmeldungen eingereicht werden können, muß sich zumindest der Tag des Eingangs feststellen lassen. Läßt sich bei Einreichung europäischer Patentanmeldungen außerhalb der Dienststunden zwar der Tag, jedoch nicht Stunde und Minute des Eingangs feststellen, so gilt als Zeitpunkt des Eingangs

- a) bei Eingang vor Dienstbeginn ein Zeitpunkt, der eine Minute vor Dienstbeginn liegt,
- b) bei Eingang nach Dienstschluß oder an einem dienstfreien Tag 24 Uhr des betreffenden Tags.

Zu Artikel 66

Nummer 2

Empfangsbescheinigung

(1) Die in Artikel 66 Absatz 1 des Abkommens genannten Stellen erteilen dem Anmelder eine Bescheinigung über den Eingang der europäischen Patentanmeldung unter Angabe des Anmelders, der Bezeichnung der Erfindung und des Zeitpunkts des Eingangs.

(2) Die in Artikel 66 Absatz 1 Buchstabe b) des Abkommens genannten Stellen übersenden dem Europäischen Patentamt unverzüglich ein Doppel der Bescheinigung.

Zu Artikel 66

Nummer 3

Einreichung europäischer Patentanmeldungen bei
nationalen Behörden

(1) Wird die europäische Patentanmeldung von mehreren Personen eingereicht, die ihren Wohnsitz oder Sitz in verschiedenen Vertragsstaaten haben, und hat nur einer dieser Vertragsstaaten Vorschriften gemäß Artikel 66 Absatz 2 des Abkommens erlassen, so sind für die Einreichung der Patentanmeldung die Vorschriften dieses Vertragsstaats maßgebend.

(2) Wird die europäische Patentanmeldung von mehreren Personen eingereicht, die ihren Wohnsitz oder Sitz in verschiedenen Vertragsstaaten haben, und haben mehrere dieser Vertragsstaaten Vorschriften gemäß Artikel 66 Absatz 2 des Abkommens erlassen, so gilt die Anmeldung als in Übereinstimmung mit den gemäß Artikel 66 Absatz 2 des Abkommens erlassenen Vorschriften aller dieser Vertragsstaaten eingereicht, wenn die Vorschriften eines dieser Staaten bei der Einreichung der Anmeldung beachtet worden sind. Die Anmelder sind verpflichtet, gleichzeitig mit der Anmeldung den Zentralbehörden für den gewerblichen Rechtsschutz der anderen in Satz 1 genannten Vertragsstaaten die Vorschriften gemäß Artikel 66 Absatz 2 des Abkommens erlassen haben, eine Abschrift der europäischen Patentanmeldung zur Unterrichtung zuzuleiten.

(3) Wird im Falle des Absatzes 2 Satz 1 eine europäische Patentanmeldung nicht bei der zuständigen Behörde eines der dort genannten Vertragsstaaten eingereicht, die Vorschriften

gemäß Artikel 66 Absatz 2 des Abkommens erlassen haben, so haben die Anmelder innerhalb einer von der Prüfungsstelle zu bestimmenden Frist mitzuteilen, welcher Zentralbehörde für den gewerblichen Rechtsschutz gemäß Artikel 66 Absatz 3 Satz 1 des Abkommens die europäische Patentanmeldung zu übermitteln ist. Geht die Mitteilung nicht rechtzeitig ein, so weist die Prüfungsstelle die Anmeldung zurück.

Bemerkung:

1. Es bleibt zu prüfen, ob in Absatz 2 Satz 2 eine Sanktion für den Fall vorgesehen werden soll, daß die Anmelder ihrer Verpflichtung zur Unterrichtung der Zentralbehörden der anderen Vertragsstaaten nicht nachkommen.
2. Die Frage, ob und gegebenenfalls in welcher Form die gemäß Artikel 66 Absatz 2 des Abkommens erlassenen Vorschriften der Vertragsstaaten auf die Einreichung europäischer Patentanmeldungen durch zwischenstaatliche Einrichtungen Anwendung finden, bleibt noch zu prüfen. Auf das in Artikel 24 des EURATOM-Vertrags vorgesehene Verfahren darf in diesem Zusammenhang hingewiesen werden.

Zu Artikel 67

Nummer 1

Mitteilung bei Unterbleiben der Weiterleitung

Die Zentralbehörden für den gewerblichen Rechtsschutz der Vertragsstaaten unterrichten das Europäische Patentamt, wenn eine europäische Patentanmeldung gemäß Artikel 67 Absatz 3 des Abkommens nicht an das Europäische Patentamt weitergeleitet wird.

Zu Artikel 68

Nummer 1

Form des Antrags auf Patenterteilung

(1) Der Antrag auf Erteilung des europäischen Patents ist schriftlich auf besonderem Blatt einzureichen.

Artikel 2
Absatz 1 Buchstabe a) der Europäischen Übereinkunft über Form-erfordernisse bei Patentanmeldungen

(2) Für den Antrag ist kräftiges weißes Papier im Format von 29 bis 34 cm mal 20 bis 22 cm zu verwenden.

Artikel 4
Absatz 1 a.a.O.

(3) Der Antrag muß enthalten:

a) die Angabe des Namens und der Vornamen (bei einer Gesellschaft die Angabe der Firma), der Staatsangehörigkeit, des Wohnsitzes oder Sitzes und der vollständigen Anschrift des Anmelders;

Artikel 4
Absatz 2 Buchstabe a)
a.a.O.

b) den vollen Namen und die vollständige Anschrift des Vertreters, falls ein solcher bestellt ist;

Artikel 4
Absatz 2 Buchstabe b)
a.a.O.

c) eine kurze und genaue Bezeichnung der Erfindung ohne jede Phantasiebezeichnung;

Artikel 4
Absatz 2 Buchstabe c)
a.a.O.

- d) eine Erklärung aus der hervorgeht, daß mit der Anmeldung die Erteilung eines Hauptpatents begehrt wird oder daß es sich um eine Teilanmeldung handelt. Die Nummer des Patents oder der Patentanmeldung, auf welche sich die Anmeldung des Zusatzpatents oder die Teilanmeldung bezieht, ist anzugeben, Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe e) a.a.O.
- e) bei Vorhandensein mehrerer Anmelder und Fehlen eines gemeinsamen Vertreters die Angabe der Person, an die die amtlichen Mitteilungen zu richten sind, Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe f) a.a.O.
- f) die Unterschrift des Anmelders oder des Vertreters, Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe g) a.a.O.
- g) eine Aufstellung der dem Antrag beigefügten Anlagen. Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe h) a.a.O.

Bemerkung:

Die in Absatz 3 e) genannte Person ist der Zustellungsbevollmächtigte gemäß dem Arbeitsentwurf zur Ausführungsordnung Nummer 1 zu Artikel 161 des Abkommens.

Zu Artikel 68

Nummer 2

Form der Beschreibung

(1) Die Beschreibung der Erfindung ist in zwei Stücken einzureichen.

Artikel 2 Absatz 1
Buchstabe b) der
Europäischen Über-
einkunft über Form-
erfordernisse bei
Patentanmeldungen

(2) Die Beschreibung ist einseitig auf einem oder mehreren Blättern kräftigen weißen Papiers im Format von 29 bis 34 cm Höhe und 20 bis 22 cm Breite zu schreiben; die Blätter sind so miteinander zu verbinden, daß sie getrennt und wieder verbunden werden können, ohne daß sich daraus beim Lesen Schwierigkeiten ergeben; die Seiten sind zu numerieren.

Artikel 5 Buch-
stabe a)
a.a.O.

(3) Die Beschreibung ist wie folgt abzufassen:

a) im Kopf der Beschreibung sind der Name und die Vornamen des Anmelders (bei einer Gesellschaft die Firma) sowie die Bezeichnung der Erfindung anzugeben;

Artikel 5 Buch-
stabe h)
a.a.O.

b) die Beschreibung ist mittels dunkler und haltbarer Tinte oder Farbe in Hand- oder Maschinenschrift, Lithographie

Artikel 5 Buch-
stabe b)
a.a.O.

oder Druck auszuführen und muß leicht lesbar sein;

- c) auf jedem Blatt ist links ein etwa 3 bis 4 cm breiter Rand und auf der ersten Seite oben sowie auf der letzten Seite unten ein Raum von etwa 8 cm freizulassen; Artikel 5 Buchstabe c)
a.a.O.
- d) zwischen den Zeilen ist genügend Raum zu lassen, um Berichtigungen einfügen zu können; Artikel 5 Buchstabe d)
a.a.O.
- e) die Beschreibung darf, abgesehen von graphisch dargestellten, chemischen und mathematischen Formeln, keine Zeichnungen enthalten; Artikel 5 Buchstabe e)
a.a.O.
- f) Gewichts- und Maßangaben haben nach dem metrischen System Temperaturangaben in Grad Celsius, Dichteangaben als spezifisches Gewicht zu erfolgen; für elektrische Maßeinheiten sind die in der internationalen Praxis zugelassenen Vorschriften zu beachten und bei chemischen Formeln die Zeichen der Elemente, die Atomgewichte und die Molekularformeln zu benutzen, die in den Vertragsstaaten üblicherweise verwendet werden; Artikel 5 Buchstabe f)
a.a.O.

g) in der Beschreibung sind Radierungen, Änderungen und Überschreibungen möglichst zu vermeiden, soweit sie im Original vorhanden sein sollten, sind sie am Rand zu vermerken oder am Ende der Beschreibung aufzuführen und abzuzeichnen; sie sind auf allen Stücken in gleicher Weise vorzunehmen.

Artikel 5 Buchstabe g)
a.a.O.

Zu Artikel 68

Nummer 3

Inhalt der Beschreibung

(1) Die Beschreibung muß übersichtlich geordnet sowie sprachlich richtig und knapp abgefaßt sein. Sie darf kein in einem der Vertragsstaaten geschütztes Warenzeichen enthalten.

(2) In der Beschreibung sind anzugeben:

- a) der Gegenstand der Erfindung;
- b) der Stand der Technik auf dem betreffenden Gebiet, soweit er dem Anmelder bekannt ist;
- c) das technische Problem, das durch die Erfindung gelöst werden soll;
- d) die Lösung des Problems im einzelnen, wobei die Lösung durch ein oder mehrere Ausführungsbeispiele unter Hervorhebung bereits bekannter Einzelheiten zu erläutern ist;
- e) auf welchem gewerblichen Gebiet und in welcher Weise die Erfindung angewendet werden und worin ihr technischer Fortschritt gesehen werden kann.

(3) Bei der Prüfung der europäischen Patentanmeldung gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Abkommens wird nur geprüft, ob die Anmeldung den Vorschriften des Absatzes 1 offensichtlich nicht entspricht. Im übrigen wird das Vorliegen

der in den Absätzen 1 und 2 vorgesehenen Erfordernisse erst im Rahmen der Prüfung des vorläufigen europäischen Patents gemäß Artikel 94 Absatz 2 des Abkommens geprüft.7

Bemerkung:

Absatz 3 ist an dieser Stelle nur als Merkposten aufgenommen worden. Er wird endgültig in einem Abschnitt der Ausführungsordnung eingefügt werden müssen, der sich mit den Einzelheiten des Verfahrens für die Erteilung europäischer Patente befaßt.

Zu Artikel 68

Nummer 4

Form und Inhalt der Patentansprüche

(1) Die Patentansprüche dürfen, abgesehen von Hinweiszeichen auf die Zeichnungen, keine allgemeinen Hinweise auf die Beschreibung und die Zeichnungen enthalten (z.B. "wie beschrieben" oder "wie gezeichnet"). Sind in einer Anmeldung mehrere Patentansprüche aufgeführt, so sind sie fortlaufend mit arabischen Ziffern zu bezeichnen.

§ 3 Nummer 5 der deutschen Anmeldebestimmungen für Patente; Artikel 23 Absatz 4 Satz 3 der niederländischen Ausführungsbestimmungen für Patente

(2) Im übrigen finden auf die Form der Patentansprüche die Vorschriften des Artikels ... (Nummer 2 zu Artikel 68) entsprechende Anwendung.

(3) Auf den Inhalt der Patentansprüche findet die Vorschrift des Artikels ... (Nummer 3 zu Artikel 68) Absatz 1 entsprechende Anwendung. Die Patentansprüche müssen mit der Beschreibung und mit den Zeichnungen im Einklang stehen.

(4) Werden mehrere Patentansprüche aufgestellt, so sind sie fortlaufend zu numerieren. Ein Patentanspruch darf gegenüber vorhergehenden Patentansprüchen keine eindeutigen Selbstverständlichkeiten enthalten.

Bemerkung:

Wie bei der vorstehenden Nummer 3 bleibt auch bei der Nummer 4 zu prüfen, welche Erfordernisse der Nummer 4 im Rahmen der Prüfung der europäischen Patentanmeldung gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Abkommens und welche Erfordernisse im Rahmen der Prüfung des vorläufigen europäischen Patents gemäß Artikel 94 Absatz 2 des Abkommens vom Europäischen Patentamt zu prüfen sind. Eine dahingehende Bestimmung wird in einen späteren Abschnitt der Ausführungsordnung einzufügen sein.

Änderung wie in Nr. 62 vorgesch.

Zu Artikel 68

Nummer 5

Form der Zeichnungen

(1) Die Zeichnungen sind in zwei
Stücken einzureichen.

Artikel 2 Absatz 1
Buchstabe c) der
Europäischen Über-
einkunft über Form-
erfordernisse bei
Patentanmeldungen

(2) Jedes Blatt der Zeichnungen muß
ein Format von 29 bis 34 cm Höhe und
21 cm - ausnahmsweise 42 cm - Breite
haben. Bei Benutzung des Formats von
21 cm Breite darf die benützte Fläche
25,7 cm mal 17 cm nicht überschreiten.

Artikel 6 Buch-
stabe b)
a.a.O.

(3) Die Zeichnungen sind wie folgt
auszuführen:

- a) ein Stück der Zeichnungen ist
auf einem oder mehreren
Blättern aus durchsichtigem,
biegsamem, widerstandsfähigem
und mattem Material auszu-
führen. Ein weiteres, dem ersten
genau entsprechendes Stück ist
auf kräftigem, glattem und mattem
weißen Papier auszuführen; dieses
letztgenannte Stück kann aus guten
lithographischen Abzügen bestehen.
Ist das Stück auf durchsichtigem
und biegsamen Material im Wege eines

Artikel 6 Buch-
stabe a)
a.a.O.

Druckverfahren hergestellt, so kann das zweite Stück mit demselben Klischee gedruckt werden;

- b) die Zeichnungen sind in allen Teilen mit dunklen (möglichst schwarzen) dauerhaften Strichen ohne Farben oder Farbtuschen auszuführen und müssen sich zur klaren photographischen Wiedergabe oder zur Wiedergabe ohne Zwischenstufen auf Stereotypplatte eignen; Artikel 6 Buchstabe c) a.a.O.
- c) Schnitte sind durch Schrägschraffierung zu kennzeichnen, diese darf die klare Erkennbarkeit der Hinweiszeichen und Hinweislinien nicht beeinträchtigen; Artikel 6 Buchstabe d) a.a.O.
- d) der Maßstab der Zeichnungen richtet sich nach dem Grad der Kompliziertheit der Abbildungen; er ist so zu halten, daß eine photographische Wiedergabe unter linearer Verkleinerung auf zwei Drittel das mühelose Erkennen aller Einzelheiten gestattet; wird der Maßstab auf den Zeichnungen erwähnt, so hat dies zeichnerisch und nicht schriftlich zu geschehen; Artikel 6 Buchstabe e) a.a.O.
- e) die einzelnen Abbildungen sind klar voneinander zu trennen, auf einer möglichst geringen Anzahl von Blättern unterzubringen und Artikel 6 Buchstabe f) a.a.O.

fortlaufend ohne Rücksicht auf die Seitenzahl zu numerieren;

- f) alle Ziffern, Buchstaben und Hinweiszeichen in den Zeichnungen müssen einfach und klar sein; die Buchstaben und Ziffern müssen mindestens 0,32 cm hoch sein. Die verschiedenen Teile der Abbildungen sind, soweit es für das Verständnis der Beschreibung erforderlich ist, überall mit denselben Hinweiszeichen, die mit denen der Beschreibung übereinstimmen, zu bezeichnen;
- g) die Zeichnungen dürfen keine Erläuterungen enthalten, ausgenommen Angaben wie "Wasser", "Dampf", "Schnitt nach AB", "offen", "zu", und bei elektrischen Blockschaltbildern und Diagrammen, die den Ablauf eines Verfahrens schematisch wiedergeben, zu ihrem Verständnis ausreichende Angaben;
- h) jedes Blatt der Zeichnungen hat am Rand den Namen des Anmelders und die Gesamtzahl der Blätter mit der Nummer des betreffenden Blatts zu tragen;
- i) die Zeichnungen sind ohne Falten oder Brüche, die der photographischen Wiedergabe abträglich sind, einzureichen.

Artikel 6 Buchstabe g)
a.a.O.

Artikel 6 Buchstabe h)
a.a.O.

Artikel 6 Buchstabe i)
a.a.O.

Artikel 6 Buchstabe j)
a.a.O.

Zu Artikel 68

Nummer 6

Form und Stückzahl von Schriftstücken im
Verfahren

(1) Vorbehaltlich der besonderen Vorschriften für Patentanmeldungen sollen Schriftstücke, die in einem Verfahren vor dem Europäischen Patentamt eingereicht werden, in Maschinen- oder Blockschrift ausgeführt werden. An der linken Seite jedes Blatts soll ein Heftrand von mindestens 3 bis 4 cm freigelassen werden.

(2) Schriftstücke in einem Verfahren vor dem Europäischen Patentamt, die anderen Personen zu übermitteln sind oder die mehrere Anmeldungen oder Patente betreffen, sollen in der entsprechenden Stückzahl eingereicht werden. Geschieht dies nicht, so kann das Europäische Patentamt die fehlenden Stücke herstellen lassen. Hierfür sind von demjenigen, der die Schriftstücke hätte einreichen sollen, die in der Gebührenordnung zum Abkommen vorgesehenen Gebühren zu entrichten. Werden die Gebühren innerhalb einer vom Europäischen Patentamt zu bestimmenden Frist nicht entrichtet, so wird die Nichtzahlung durch eine Entscheidung des Europäischen Patentamts festgestellt.

Zu Artikel 68

Nummer 7

Unterzeichnung der Schriftstücke

(1) Vorbehaltlich der besonderen Vorschriften für Patentanmeldungen sind Schriftstücke, die in einem Verfahren vor dem Europäischen Patentamt eingereicht werden, von dem Beteiligten oder seinem Vertreter zu unterzeichnen.

(2) Wird den Vorschriften des Absatzes 1 nicht entsprochen, so fordert das Europäische Patentamt den Einsender auf, innerhalb einer vom Europäischen Patentamt zu bestimmenden Frist den Mangel zu beseitigen.

(3) Wird der Aufforderung des Europäischen Patentamts nicht rechtzeitig entsprochen, so gilt das Schriftstück als nicht eingegangen, sofern das Abkommen oder diese Ausführungsordnung für die Behandlung des betreffenden Schriftstücks nichts anderes bestimmt.

Zu Artikel 68

Nummer 8

Telegraphische und fernschriftliche Eingaben im Verfahren

(1) Anmeldungen, Anträge, Beschwerden und sonstige Eingaben in einem Verfahren vor dem Europäischen Patentamt können abweichend von den Vorschriften des Artikels ... (Nummer 7 zu Artikel 68) Absatz 1 beim Europäischen Patentamt auch telegraphisch oder fernschriftlich eingereicht werden. Innerhalb einer Frist von zwei Wochen ist jedoch ein Schriftstück nachzureichen, das den Inhalt des Telegramms oder Fernschreibens wiedergibt und den Vorschriften dieser Ausführungsordnung entspricht.

(2) Wird das Schriftstück nicht rechtzeitig eingereicht, so gilt das Telegramm oder das Fernschreiben als nicht eingegangen.

Zu Artikel 68

Nummer 9

Entrichtung der Gebühren

(1) Die in der Gebührenordnung zum Abkommen vorgesehenen Gebühren können nur in einer der Währungen der Vertragsstaaten entrichtet werden.

(2) Die Gebühren können entrichtet werden

- a) durch Übergabe oder Übersendung von Zahlungsmitteln,
- b) durch Überweisung oder Postscheck;
- c) mit Zahlkarte oder Postanweisung.

(3) Zahlungsmittel im Sinne des Absatzes 2 Buchstabe a) sind

- a) die amtlichen Noten und Münzen der Vertragsstaaten,
- b) Postschecks und Postüberweisungsaufträge an ein Postscheckamt im Gebiet der Vertragsstaaten,
- c) sonstige Schecks, die auf ein Kreditinstitut im Gebiet der Vertragsstaaten gezogen und nicht mit Indossament versehen sind.

Bemerkung:

Bei den Vorschriften über die Zahlung der Gebühren ist davon ausgegangen worden, daß die Gebühren in den Währungen aller Vertragsstaaten festgesetzt werden, wobei als einheitliche Grundlage von der Rechnungseinheit im Sinne des Artikels 24 des Europäischen Währungsabkommens vom 5. August 1955 ausgegangen wird.

Zu Artikel 68

Nummer 10

Einzahlungstag

Als Einzahlungstag gilt

- a) bei Übergabe oder Übersendung von amtlichen Noten und Münzen der Tag des Eingangs beim Europäischen Patentamt;
- b) bei Übergabe oder Übersendung der in Artikel ... (Nummer 9 zu Artikel 68) Absatz 3 Buchstaben b) und c) genannten sonstigen Zahlungsmittel der Tag des Eingangs beim Europäischen Patentamt, sofern die Einlösung bei Vorlegung erfolgt;
- c) bei Überweisung auf ein gemäß Artikel ... (Nummer 12 zu Artikel 68) errichtetes Postscheckkonto des Europäischen Patentamts oder bei Einzahlung durch Postscheck der Tag des Eingangs bei dem Postscheckamt, bei dem der Einzahler sein Konto hat, sofern es sich um ein Postscheckamt im Gebiet der Vertragsstaaten handelt;
- d) bei Überweisung auf ein gemäß Artikel ... (Nummer 12 zu Artikel 68) errichtetes Girokonto des Europäischen Patentamts der Tag, der sich aus dem Tagesstempelabdruck der Bank, bei der dieses Girokonto unterhalten wird, oder eines dem Abrechnungsverkehr dieser Bank angeschlossenen Kreditinstituts im Gebiet der Vertragsstaaten ergibt,
- e) bei Entrichtung mittels Zahlkarte oder Postanweisung der Tag, der sich aus dem Tagesstempelabdruck des Aufgabepostamts ergibt, sofern es sich um ein Postamt im Gebiet der Vertragsstaaten handelt;

- f) bei Entrichtung aus einem Gebiet außerhalb der Vertragsstaaten
- aa) durch Überweisung auf ein gemäß Artikel ...
(Nummer 12 zu Artikel 68) errichtetes Postscheckkonto des Europäischen Patentamts der Tag des Eingangs bei einem Postscheckamt im Gebiet der Vertragsstaaten,
- bb) durch Überweisung auf ein gemäß Artikel ...
(Nummer 12 zu Artikel 68) errichtetes Girokonto des Europäischen Patentamts der Tag, der sich aus dem in Buchstabe d) genannten Tagesstempelabdruck ergibt,
- cc) mit Postanweisung der Tag, der sich aus dem Tagesstempelabdruck eines Postamts im Gebiet der Vertragsstaaten ergibt;
- g) im übrigen der Tag, an dem der Betrag beim Europäischen Patentamt eingeht oder auf einem seiner Konten gutgeschrieben wird.

Zu Artikel 68

Nummer 11

Zeitpunkt der Zahlung im Falle des Artikels 68
Absatz 4 des Abkommens

Wird die Anmeldegebühr innerhalb der in Artikel 68 Absatz 4 des Abkommens vorgesehenen Zahlungsfrist entrichtet, so gilt als Zeitpunkt der Zahlung 24 Uhr des Einzahlungstags.

Zu Artikel 68

Nummer 12

Konten des Europäischen Patentamts

Das Europäische Patentamt unterhält in jedem Vertragsstaat ein Postscheckkonto und ein Girokonto bei der Zentralbank dieses Staats.

Zu Artikel 69

Nummer 1

Einheitlichkeit der Erfindung

(Formulierung wird später vorgelegt)

Zu Artikel 70

Beschränkung der Zahl der Patentansprüche

Bemerkung:

Die Arbeitsgruppe wird zu prüfen haben, ob die Zahl der Patentansprüche in einer europäischen Patentanmeldung einer Beschränkung unterliegen soll. In diesem Zusammenhang wird auf die Regelung in Artikel 52 bis 55 des schweizerischen Patentgesetzes vom 25. Juni 1954 aufmerksam gemacht.

Für den Fall, daß die Arbeitsgruppe eine Beschränkung der Zahl der Patentansprüche wünscht, sind hierfür theoretisch folgende Möglichkeiten gegeben:

1. Die Zahl der Patentansprüche und der Unteransprüche wird zahlenmäßig begrenzt. Über die festgelegte Zahl der Ansprüche dürfen keine Ansprüche in die Anmeldung aufgenommen werden.
2. Die Zahl der Patentansprüche und der Unteransprüche wird nicht begrenzt. Es wird jedoch eine Zahl der Patentansprüche und der Unteransprüche festgelegt, für die keine besonderen Gebühren erhoben werden. Wird diese Zahl überschritten, so wird für jeden darüber hinausgehenden Patentanspruch oder Unteranspruch eine zusätzliche Gebühr erhoben.
3. Die Zahl der Patentansprüche wird begrenzt wie zu 1. und die Unteransprüche werden behandelt wie zu 2. Das ist das schweizerische System.



Kurt Haertel

Bonn, den 8. April 1963

Arbeitsentwurf

zu einer

A u s f ü h r u n g s o r d n u n g

zum

Abkommen über ein europäisches Patentrecht

Vorschlag zur Ausführung des

Artikels 69

des Abkommens

Zu Artikel 69

Nummer 1

Einheitlichkeit der Erfindung

(1) Eine europäische Patentanmeldung enthält im Sinne des Artikels 69 des Abkommens nur eine Erfindung, wenn der Gegenstand der Anmeldung einheitlich ist (n'est pas complexe).

(2) Der Gegenstand der Anmeldung gilt als einheitlich im Sinne des Absatzes 1,

- a) wenn neben einem Erzeugnis ein oder mehrere Verfahren zur Herstellung des Erzeugnisses oder eine oder mehrere Verwendungsarten des Erzeugnisses geschützt werden sollen, oder
- b) wenn neben einem Verfahren ein oder mehrere Verwendungsarten des durch das Verfahren unmittelbar hergestellten Erzeugnisses geschützt werden sollen.

Bemerkung:

1. Bei der Beratung des Artikels 69 des Abkommens bestand innerhalb der Arbeitsgruppe Einigkeit darüber, daß in Artikel 69 mit den Worten "nur eine Erfindung" nicht das Vorliegen einer einzigen Erfindung im zahlenmäßigen Sinn, sondern eine einheitliche Erfindung gemeint sei (vgl. Protokoll der 2.Sitzung der Arbeitsgruppe Seite 15 zu Artikel 65). Auf der 6.Sitzung der Arbeitsgruppe wurde zu Artikel 70 von der französischen Delegation folgender Vorschlag gemacht:

"In der gleichen Anmeldung können Ansprüche hinsichtlich eines Verfahrens, einer Vorrichtung, eines Erzeugnisses und einer Verwendungsart geltend gemacht werden, falls zwischen diesen ein direkter Zusammenhang besteht."

Die Arbeitsgruppe hat anerkannt, daß eine Vorschrift entsprechend dem französischen Vorschlag erforderlich ist. Sie hat jedoch die Auffassung vertreten, daß eine solche Vorschrift in die Ausführungsbestimmungen gehöre (vgl. Protokoll der 6. Sitzung der Arbeitsgruppe Seite 63 zu Artikel 70).

2. Der oben stehende Vorschlag zur Ausführungsordnung soll dem von der Arbeitsgruppe geäußerten Wunsch Rechnung tragen. In Absatz 1 des Vorschlags soll zum Ausdruck gebracht werden, daß es sich bei Artikel 69 des Abkommens nicht zahlenmäßig um eine Erfindung, sondern um die einheitliche Erfindung handelt, selbst wenn diese einheitliche Erfindung zahlenmäßig aus mehreren Erfindungen besteht.

Absatz 2 enthält eine Fiktion der Einheitlichkeit für die dort genannten Fälle. Er geht damit über den Vorschlag der französischen Delegation, wie er in der Bemerkung zu Artikel 69 seinen Niederschlag gefunden hat, hinaus. Die vorgeschlagene Lösung hat den Vorteil größerer Rechtssicherheit. Würde man es auch für den Fall des Absatzes 2 darauf abstellen, ob Einheitlichkeit im Sinne des Absatzes 1 vorliegt, würden sich in der Praxis Zweifel ergeben, die erst nach Jahrzehnten durch die Rechtsprechung des Europäischen Patentamts und des Europäischen Patentgerichts geklärt werden könnten.

3. Nach Auffassung Ihres Vorsitzenden steht die Frage der Einheitlichkeit im Falle des Absatzes 2 des Vorschlags in keiner Beziehung zu der Frage, wie weit der Schutz eines Patents für ein chemisches Erzeugnis reicht.

Dr. Hechtel

~~Arbeitsentwurf der Ausführungsordnung~~

~~vorläufiger Entwurf~~

~~zu Artikel 69 Nummer 1~~

12.3.1963

Zu Artikel 69

Nummer 1

Einheitlichkeit der Erfindung

Eine europäische Patentanmeldung enthält im Sinne des Artikels 69 des Abkommens nur eine Erfindung,

- a) wenn der Gegenstand der Anmeldung einheitlich ist (n'est pas complexe),
- b) wenn neben einem Erzeugnis ein oder mehrere Verfahren zur Herstellung des Erzeugnisses oder eine oder mehrere Verwendungsarten des Erzeugnisses geschützt werden sollen, oder
- c) wenn neben einem Verfahren ein oder mehrere Verwendungsarten des durch das Verfahren unmittelbar hergestellten Erzeugnisses geschützt werden sollen.

7
Haertel
Kurt Haertel

Bonn, den 10. April 1963

Arbeitsentwurf

zu einer

A u s f ü h r u n g s o r d n u n g

zum

Abkommen über ein europäisches Patentrecht

Vorschläge zur Ausführung der

Artikel 76 bis 87

des Abkommens

Ausführungsordnung

zu den Artikeln 76 bis 79 des Abkommens

Keine Vorschläge

Zu Artikel 80

Nummer 1

Eintragung und Bekanntmachung bei Teilung
der Anmeldung

(1) Eine Beschränkung der Ansprüche durch Teilung gemäß Artikel 80 des Abkommens wird in das europäische Patentregister eingetragen und im Europäischen Patentblatt bekanntgemacht.

(2) Bei der Teilanmeldung gemäß Artikel 80 des Abkommens wird im europäischen Patentregister und im Europäischen Patentblatt angegeben, aus welcher Anmeldung sie ausgeschieden worden ist.

Ausführungsordnung

zu den Artikeln 81 und 82 des Abkommens

Keine Vorschläge

Ausführungsordnung

zu Artikel 83 des Abkommens

Anhörung vor der Prüfungsstelle

Vorbemerkung:

Mit Rücksicht auf den nachfolgenden Vorschlag zur Ausführungsordnung dürfte folgende Änderung des Abkommens erforderlich werden:

In Artikel 83 werden die Worte "sonstige Beteiligte" gestrichen.

Da die Arbeitsgruppe bei Artikel 17 und 158 die zweite Fassung gewählt hat, sind keine Fälle mehr ersichtlich, in denen "sonstige Beteiligte" angehört werden könnten.

Zu Artikel 83

Nummer 1

Ladung

(1) Soll der Anmelder von der Prüfungsstelle gehört werden, so wird er zu der Anhörung geladen.

(2) Ist der ordnungsgemäß geladene Anmelder zur Anhörung nicht erschienen, so kann auf seine Anhörung verzichtet werden.

Ausführungsordnung

zu Artikel 84 des Abkommens

Keine Vorschläge

am 1. März 1951

am 1. März 1951

Ausführungsordnung

zu Artikel 85 des Abkommens

Veröffentlichung des vorläufigen europäischen Patents

Vorbemerkung:

Mit Rücksicht auf die nachfolgenden Vorschläge zur Ausführungsordnung dürften folgende Änderungen des Abkommens erforderlich werden:

Artikel 85 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Das Europäische Patentamt gibt gleichzeitig mit der Bekanntmachung der Erteilung des vorläufigen europäischen Patents eine gedruckte Patentschrift heraus, welche die Beschreibung der Erfindung, die Ansprüche und gegebenenfalls die Zeichnungen sowie als Anlage den Bericht über die Neuheit der Erfindung enthält."

Zu Artikel 85

Nummer 1

Vermerk des Zeitpunkts der früheren Anmeldung

Ist ein vorläufiges europäisches Patent auf eine gemäß Artikel 16 Absatz 3 des Abkommens neu eingereichte Patentanmeldung erteilt worden, so wird auf der Patentschrift für dieses Patent auch der in Artikel 16 Absatz 3 Satz 2 des Abkommens genannte Zeitpunkt vermerkt.

Zu Artikel 85

Nummer 2

Besonderheiten der Veröffentlichung bei Teilung
der Anmeldung und bei Änderung der Ansprüche

(1) In der Patentschrift des vorläufigen europäischen Patents wird auf eine Beschränkung der Ansprüche durch Teilung gemäß Artikel 80 des Abkommens oder auf eine gemäß Artikel 82 des Abkommens vorgenommene Änderung der Ansprüche hingewiesen. Außer den beschränkten oder geänderten Ansprüchen werden in der Patentschrift auch die ursprünglichen Ansprüche aufgeführt; die Ansprüche, auf die der Anmelder verzichtet hat, werden besonders gekennzeichnet.

(2) Ist ein vorläufiges europäisches Patent auf eine Teilanmeldung gemäß Artikel 80 des Abkommens erteilt worden, so wird auf der Patentschrift des vorläufigen europäischen Patents vermerkt, aus welcher Anmeldung die Teilanmeldung ausgeschieden worden ist.

Zu Artikel 86

Nummer 1

Ausstellung von weiteren Exemplaren der Patent-
urkunden

Dem Inhaber eines europäischen Patents werden gegen Entrichtung der in der Gebührenordnung zum Abkommen vorgeschriebenen Gebühr weitere Exemplare der Patenturkunden ausgestellt. Diese Exemplare werden als Doppel gekennzeichnet.

Bemerkung:

Die Vorschrift gilt sowohl für die Urkunden vorläufiger als auch für die Urkunden endgültiger europäischer Patente.

Ausführungsordnung

zu Artikel 87 des Abkommens

Keine Vorschläge

K. Haertel

Kurt Haertel

Bonn, den 10. April 1963

Arbeitsentwurf

zu einer

A u s f ü h r u n g s o r d n u n g

zum

Abkommen über ein europäisches Patentrecht

Vorschläge zur Ausführung der

Artikel 88 bis 104

des Abkommens

Zu Artikel 88

Nummer 1

Form des Prüfungsantrags

(1) Der Antrag auf Prüfung des vorläufigen europäischen Patents ist schriftlich auf besonderem Blatt einzureichen.

(2) Der Antrag muß enthalten:

- a) die Angabe des Namens und der Vornamen (bei einer Gesellschaft die Angabe der Firma), des Wohnsitzes oder Sitzes und der vollständigen Anschrift des Antragstellers;
- b) die Nummer des vorläufigen europäischen Patents, auf das sich der Antrag bezieht, soweit möglich auch die Bezeichnung des Inhabers und des Gegenstands des Patents;
- c) den vollen Namen und die vollständige Anschrift des Vertreters des Antragstellers, falls ein solcher bestellt ist;
- d) die Unterschrift des Antragstellers oder des Vertreters.

(3) Der Antrag soll etwaige Einwendungen gegen die Gültigkeit des vorläufigen europäischen Patents enthalten; insbesondere sollen Veröffentlichungen, die nicht im Neuheitsbericht enthalten sind, und sonstige Tatsachen, die der Gültigkeit des Patents entgegenstehen, angegeben werden. Dem Antrag sollen die entsprechenden Unterlagen beigelegt werden.

Zu Artikel 88

Nummer 2

Zurückweisung des Prüfungsantrags

(1) Stellt die Prüfungsabteilung fest, daß der Prüfungsantrag nicht den Vorschriften des Artikels ... (Nummer 1 zu Artikel 88) entspricht, so teilt sie dies dem Antragsteller mit und fordert ihn auf, innerhalb einer von ihr zu bestimmenden Frist die gerügten Mängel zu beseitigen.

(2) Werden die gerügten Mängel nicht rechtzeitig beseitigt, so weist die Prüfungsabteilung den Prüfungsantrag zurück.

Zu Artikel 88

Nummer 3

Fortsetzung des Prüfungsverfahrens von Amts wegen

(1) Stirbt der Dritte, der gemäß Artikel 88 des Abkommens den Prüfungsantrag gestellt hat, oder verliert er seine Handlungsfähigkeit, so wird das Verfahren von Amts wegen fortgesetzt. Die Erben des Verstorbenen oder die gesetzlichen Vertreter des Handlungsunfähigen können sich an Stelle des Verstorbenen oder des Handlungsunfähigen am Verfahren beteiligen.

(2) Ist ein Prüfungsantrag von einem Dritten gestellt worden, der im Zeitpunkt der Antragstellung handlungsunfähig oder entgegen der Vorschrift des Artikels 172 Absatz 2 Satz 1 des Abkommens nicht vertreten war, und hat die Prüfungsabteilung bereits mit der Prüfung des vorläufigen europäischen Patents begonnen, so setzt sie das Verfahren von Amts wegen fort.

(3) Ist im Falle des Absatzes 2 der Prüfungsantrag im Europäischen Patentblatt bekanntgemacht und hat die Prüfungsabteilung noch nicht mit der Prüfung des vorläufigen europäischen Patents begonnen, so kann der Patentinhaber, sofern er einen neuen Prüfungsantrag wegen Ablauf der in Artikel 88 Absatz 2 des Abkommens genannten Frist von 5 Jahren nicht mehr rechtzeitig stellen kann, innerhalb einer von der Prüfungsabteilung zu bestimmenden Frist unter Nachholung des Prüfungsantrags die Fortsetzung des Verfahrens beantragen.

Bemerkung:

Der Fall, daß das Fehlen der Handlungsfähigkeit oder des Vertreters vor der Bekanntmachung des Prüfungsantrags festgestellt wird, bedarf keiner Regelung. Infolge Unwirksamkeit des Prüfungsantrags kann das Verfahren nicht weitergeführt werden. In diesem Falle erscheint eine Regelung, die die Fortsetzung des Verfahrens ermöglicht, nicht notwendig.

Ausführungsordnung

zu den Artikeln 89 bis 95 des Abkommens

Keine Vorschläge

Zu Artikel 96

Nummer 1

Ausscheiden von Beteiligten aus dem Prüfungsverfahren

(1) Die Beteiligten mit Ausnahme des Patentinhabers können jederzeit auf ihre Beteiligung im Prüfungsverfahren verzichten. Der Verzicht auf die Beteiligung ist dem Europäischen Patentamt zu erklären und kann nicht widerrufen werden. Die Vorschriften des Artikels 164 des Abkommens bleiben unberührt.

(2) Verzichtet der Dritte, der den Antrag auf Prüfung nach Artikel 88 gestellt hat, auf seine Beteiligung, so wird das Prüfungsverfahren von Amts wegen fortgesetzt.

Bemerkung:

Der Begriff des "Beteiligten" wird in den Artikeln 96, 102 und 107 des Abkommens in verschiedener Weise verwendet. Je nach dem Ergebnis der weiteren Erörterung der genannten Vorschriften des Abkommens muß die vorstehende Vorschrift erneut geprüft werden.

Ausführungsordnung

zu Artikel 97 des Abkommens

Keine Vorschläge

Ausführungsordnung

zu Artikel 98 des Abkommens

Teilung des vorläufigen europäischen Patents

Vorbemerkung:

Mit Rücksicht auf die nachfolgenden Vorschläge zur Ausführungsordnung dürften folgende Änderungen des Abkommens erforderlich werden:

Der Inhalt der Absätze 2 und 3 des Artikels 98 wird in die Ausführungsordnung übernommen; Absatz 4 Satz 2 des Artikels wird gestrichen.

Zu Artikel 98

Nummer 1

Teilung des vorläufigen europäischen Patents
auf Antrag

(1) Ein Antrag auf Teilung des vorläufigen europäischen Patents gemäß Artikel 98 Absatz 1 Buchstabe a) des Abkommens kann nur während des Prüfungsverfahrens bis zur Zustellung der Mitteilung gemäß Artikel 101 Absatz 1 des Abkommens gestellt werden.

(2) Ist die Prüfungsabteilung der Auffassung, daß dem Antrag nicht oder nicht in vollem Umfang stattgegeben werden kann, so finden die Vorschriften des Artikels 95 des Abkommens entsprechende Anwendung. Ergibt sich nach Ablauf der in Artikel 95 Absatz 1 des Abkommens genannten Frist, daß die Voraussetzungen für eine Teilung nicht vorliegen, so weist die Prüfungsabteilung den Antrag zurück.

(3) Beabsichtigt die Prüfungsabteilung, das vorläufige europäische Patent zu teilen, so fordert sie den Patentinhaber auf, innerhalb einer von ihr zu bestimmenden Frist die Beschreibungen, die Ansprüche und gegebenenfalls die Zeichnungen vorzulegen, die sich auf die einzelnen Teile des vorläufigen europäischen Patents beziehen, und die in Artikel 98 Absatz 2 des Abkommens vorgesehene Teilungsgebühr zu entrichten.

(4) Werden die in Absatz 3 genannten Unterlagen nicht rechtzeitig vorgelegt oder wird die Teilungsgebühr nicht rechtzeitig entrichtet, so gilt der Antrag auf Teilung als zurückgenommen.

(5) Ist die Prüfungsabteilung der Auffassung, daß der Gegenstand des vorläufigen europäischen Patents in den gemäß Absatz 3 vorgelegten Unterlagen nicht ordnungsgemäß getrennt ist oder der Inhalt dieser Unterlagen über das hinausgeht, was in der Beschreibung, den Ansprüchen und gegebenenfalls den Zeichnungen des vorläufigen europäischen Patents enthalten ist, so weist sie den Antrag auf Teilung zurück. Die Vorschriften des Artikels 95 des Abkommens finden entsprechende Anwendung.

(6) Ist die Prüfungsabteilung der Auffassung, daß der Gegenstand des vorläufigen europäischen Patents in den gemäß Absatz 3 vorgelegten Unterlagen ordnungsgemäß getrennt ist und der Inhalt dieser Unterlagen nicht über das hinausgeht, was in der Beschreibung, den Ansprüchen und gegebenenfalls den Zeichnungen des vorläufigen europäischen Patents enthalten ist, so teilt sie das vorläufige europäische Patent. Die Teilung wird in das europäische Patentregister eingetragen und im Europäischen Patentblatt bekanntgemacht. Für die durch die Teilung entstehenden weiteren vorläufigen europäischen Patente werden Patentschriften nicht ausgegeben und Patenturkunden nicht ausgestellt. Das Prüfungsverfahren wird für jedes der durch die Teilung entstehenden vorläufigen europäischen Patente fortgesetzt.

(7) Ein Antrag auf Teilung kann aus denselben Gründen nicht wiederholt werden.

Bemerkung:

Der in Klammern gesetzte Satz in Absatz 6 erscheint entbehrlich, da sich der Prüfungsantrag nach Artikel 88 auf das ganze vorläufige europäische Patent bezieht und sich demgemäß auch auf die durch die Teilung entstehenden weiteren vorläufigen europäischen Patente bezieht.

Zu Artikel 98

Nummer 2

Teilung des vorläufigen europäischen Patents
von Amts wegen

Auf die Teilung des vorläufigen europäischen Patents gemäß Artikel 98 Absatz 1 Buchstabe b) des Abkommens finden die Vorschriften des Artikels ... Nr. 1 zu Artikel 98 Absätze 3 bis 6 entsprechende Anwendung, die Vorschriften der Absätze 4 und 5 jedoch mit der Maßgabe, daß das vorläufige europäische Patent aufgehoben wird.

Ausführungsordnung

zu den Artikeln 99 bis 101 des Abkommens

Keine Vorschläge

Zu Artikel 102

Nummer 1

Ladung

(1) Die Beteiligten, die gehört werden sollen, werden zur Anhörung geladen.

(2) Den übrigen Beteiligten wird der Termin der Anhörung mitgeteilt. Sie können an der Anhörung teilnehmen.

(3) Ist ein ordnungsgemäß geladener Beteiligter zur Anhörung nicht erschienen, so kann auf seine Anhörung verzichtet werden.

Zu Artikel 103

Nummer 1

Vermerk des Zeitpunkts der früheren
Anmeldung

Ist ein vorläufiges europäisches Patent, das auf eine gemäß Artikel 16 Absatz 3 des Abkommens neu eingereichte Patentanmeldung erteilt worden ist, als endgültiges europäisches Patent bestätigt worden, so wird auf der Patentschrift für das endgültige europäische Patent auch der in Artikel 16 Absatz 3 Satz 2 des Abkommens genannte Zeitpunkt vermerkt.

Zu Artikel 103

Nummer 2

Besonderheiten der Veröffentlichung bei der
Teilung der Anmeldung oder des vorläufigen
europäischen Patents

(1) Wird ein vorläufiges europäisches Patent, das auf eine Teilanmeldung gemäß Artikel 80 des Abkommens erteilt worden ist, als endgültiges europäisches Patent bestätigt, so wird auf der Patentschrift des endgültigen europäischen Patents vermerkt, aus welcher Anmeldung die Teilanmeldung ausgeschieden worden ist.

(2) In der Patentschrift eines endgültigen europäischen Teilpatents wird vermerkt, aus welchem vorläufigen europäischen Patent das Patent durch Teilung gemäß Artikel 98 des Abkommens hervorgegangen ist.

Zu Artikel 103

Nummer 3

Angabe von Veröffentlichungen

In der Patentschrift des endgültigen europäischen Patents werden die Veröffentlichungen angegeben, die das Europäische Patentamt zur Abgrenzung des Gegenstands des Patents vom Stand der Technik in Betracht gezogen hat.

Bemerkung:

Diese Bestimmung beruht auf einem Vorschlag von Herrn De Muysen (siehe Sitzungsbericht der 2.Sitzung, Seite 44).

Ausführungsordnung

zu Artikel 104 des Abkommens

vgl. Nummer 1

zu Artikel 86 des Abkommens

K. Haertel

Kurt Haertel

Bonn, den 11. April 1963

Arbeitsentwurf
zu einer
A u s f ü h r u n g s o r d n u n g
zum
Abkommen über ein europäisches Patentrecht

Vorschläge zur Ausführung der
Artikel 105 bis 113
des Abkommens

Ausführungsordnung

zu den Artikeln 105 bis 107 des Abkommens

Keine Vorschläge

Zu Artikel 108

Nummer 1

Inhalt der Beschwerde und der Beschwerdebegründung

- (1) Die Beschwerde muß enthalten:
- a) die Bezeichnung der Entscheidung, gegen die die Beschwerde gerichtet wird;
 - b) die Erklärung, daß gegen diese Entscheidung Beschwerde eingelegt wird.
- (2) Die Beschwerdebegründung muß enthalten:
- a) die Erklärung, inwieweit die Entscheidung angefochten und ihre Abänderung oder Aufhebung beantragt wird;
 - b) die Gründe, aus denen die Abänderung oder Aufhebung der Entscheidung begehrt wird;
 - c) neue Tatsachen und Beweismittel, die der Beschwerdeführer geltend machen will.

Bemerkung:

Wenn die vorstehende Nummer von der Arbeitsgruppe gebilligt wird, müßte Artikel 110 Absatz 2 des Abkommens folgende Fassung erhalten:

"Die Beschwerdekammer kann auch Tatsachen und Beweismittel berücksichtigen, die nicht in der Beschwerdebegründung oder in der Erwiderung auf die Beschwerde enthalten sind."

Ausführungsordnung

zu Artikel 109-des Abkommens

Abhilfe

Vorbemerkung:

Mit Rücksicht auf den nachfolgenden Vorschlag zur Ausführung-
sordnung dürfte folgende Änderung des Abkommens
erforderlich werden:

In Artikel 109 wird Absatz 1 Satz 2 gestrichen.

Zu Artikel 109

Nummer 1

Rückzahlung der Beschwerdegebühr

Die Rückzahlung der Beschwerdegebühr kann angeordnet werden, wenn der Beschwerde abgeholfen oder ganz stattgegeben wird und die Rückzahlung wegen eines offenbaren Verfahrensmangels der Billigkeit entspricht. Die Rückzahlung wird, falls der Beschwerde abgeholfen wird, von der Stelle, deren Entscheidung angefochten wurde, falls der Beschwerde stattgegeben wird, von der Beschwerdekammer angeordnet.

Ausführungsordnung

zu Artikel 110 des Abkommens

Prüfung der Beschwerde

Vorbemerkung:

Mit Rücksicht auf die nachfolgenden Vorschläge zur Ausführungsordnung dürfte folgende Änderung des Abkommens erforderlich werden:

In Artikel 107 wird Satz 2 gestrichen.

Zu Artikel 110

Nummer 1

Beteiligte am Beschwerdeverfahren

(1) Beteiligte am Beschwerdeverfahren sind der Beschwerdeführer und der Anmelder oder Inhaber des europäischen Patents.

(2) Dritte, die an dem Verfahren teilgenommen haben, das zu der angefochtenen Entscheidung geführt hat, und nicht auf ihre Beteiligung an diesem Verfahren verzichtet haben, sind am Beschwerdeverfahren beteiligt.

Zu Artikel 110

Nummer 2

Stellungnahme der Beteiligten

(1) Die Beschwerdekammer übersendet die Beschwerde und die Beschwerdebegründung den neben dem Beschwerdeführer am Beschwerdeverfahren Beteiligten und fordert sie auf, innerhalb einer von ihr zu bestimmenden Frist zu der Beschwerde Stellung zu nehmen.

(2) Die am Beschwerdeverfahren Beteiligten mit Ausnahme des Beschwerdeführers und des Patentinhabers können jederzeit auf ihre Beteiligung am Beschwerdeverfahren verzichten. Der Verzicht auf die Beteiligung ist dem Europäischen Patentamt zu erklären und kann nicht widerrufen werden. Die Vorschriften des Artikels 165 des Abkommens bleiben unberührt. Gibt ein am Beschwerdeverfahren Beteiligter mit Ausnahme des Patentinhabers innerhalb der in Absatz 1 genannten Frist keine Stellungnahme ab, so gilt dies als Verzicht auf seine Beteiligung am Beschwerdeverfahren.

(3) Die Beschwerdekammer teilt die Stellungnahmen den übrigen Beteiligten mit.

(4) Die Beschwerdekammer kann die Beteiligten jederzeit auffordern, innerhalb einer von ihr zu bestimmenden Frist weitere Stellungnahmen abzugeben.

(5) Stellungnahmen, die nicht rechtzeitig abgegeben werden, braucht die Beschwerdekammer nicht zu berücksichtigen.

Zu Artikel 110

Nummer 3

Entsprechende Anwendung von Vorschriften

Die Vorschriften für das Verfahren zur Erteilung und Bestätigung europäischer Patente finden im Beschwerdeverfahren entsprechende Anwendung, soweit im Abkommen oder in dieser Ausführungsordnung nichts anderes bestimmt ist oder die Besonderheiten des Beschwerdeverfahrens dies nicht ausschließen.

Zu Artikel 111

Nummer 1

Ladung

(1) Zur mündlichen Verhandlung werden die Beteiligten geladen.

(2) Ist ein ordnungsgemäß geladener Beteiligter zur mündlichen Verhandlung nicht erschienen, so kann ohne ihn verhandelt und entschieden werden.

Zu Artikel 111

Nummer 2

Ablauf der mündlichen Verhandlung

(1) Der Vorsitzende eröffnet und leitet die mündliche Verhandlung; ihm obliegt die Aufrechterhaltung der Ordnung in der Sitzung.

Artikel 56 § 1
VOGEG

(2) Nach Aufruf der Sache trägt der Vorsitzende oder der Berichterstatter den wesentlichen Inhalt der Akten vor. Hierauf erhalten die Beteiligten das Wort, um ihre Anträge zu stellen und zu begründen. Anträge der in Artikel 172 Absatz 2 des Abkommens genannten Personen können nur durch ihren Vertreter gestellt werden.

vgl. Artikel 58
VOGEG

(3) Der Vorsitzende hat die Sache mit den Beteiligten und deren Vertreter tatsächlich und rechtlich zu erörtern. Die übrigen Mitglieder der Beschwerdekammer können an die Beteiligten und deren Vertreter Fragen richten.

Artikel 57
VOGEG

(4) Nach Erörterung der Sache erklärt der Vorsitzende die mündliche Verhandlung für geschlossen. Die Beschwerdekammer kann die Wiedereröffnung der mündlichen Verhandlung anordnen.

Artikel 59
§ 2 und
Artikel 61
VOGEG

Bemerkung:

VOGEG bedeutet Verfahrensordnung des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften

Zu Artikel 112

Nummer 1

Verkündung der Entscheidung der Beschwerdekammer

Die Entscheidung der Beschwerdekammer kann, wenn eine mündliche Verhandlung stattgefunden hat, in dem Termin, in dem die mündliche Verhandlung geschlossen wird, verkündet werden.

Zu Artikel 112

Nummer 2

Form der Entscheidung der Beschwerdekammer

(1) Die Entscheidung ist von den Mitgliedern der Beschwerdekammer, die bei der Entscheidung mitgewirkt haben, zu unterschreiben. Ist ein Mitglied verhindert, seine Unterschrift beizufügen, so wird dies unter Angabe des Verhinderungsgrunds von dem Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung von dem ältesten beisitzenden Mitglied unter der Entscheidung vermerkt.

(2) Die Entscheidung enthält:

Artikel 63
VOGEG

- a) die Feststellung, daß sie von der Beschwerdekammer erlassen ist;
- b) gegebenenfalls den Tag der Verkündung;
- c) die Namen des Vorsitzenden und der übrigen Mitglieder der Beschwerdekammer, die bei der Entscheidung mitgewirkt haben;
- d) die Bezeichnung der Beteiligten, ihrer gesetzlichen Vertreter und Bevollmächtigten nach Namen, Wohnsitz und ihrer Stellung im Verfahren;
- e) die Anträge der Beteiligten;
- f) eine kurze Darstellung des Sachverhalts;
- g) die Entscheidungsgründe;
- h) die Formel der Entscheidung, gegebenenfalls einschließlich der Entscheidung über die Kosten.

Bemerkung:

VOGEG bedeutet Verfahrensordnung des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften

Ausführungsordnung

zu Artikel 113 des Abkommens

Keine Vorschläge

Kurt Haertel

Bonn, den 7. Mai 1963

Arbeitsentwurf

zu einer

A u s f ü h r u n g s o r d n u n g

zum

Abkommen über ein europäisches Patentrecht

Vorschläge zur Ausführung der

Artikel 114 bis 152

des Abkommens

10/10/10

10/10/10

Ausführungsordnung

zu Artikel 114 bis 119 des Abkommens

Keine Vorschläge

Zu Artikel 120

Nummer 1

Jahresgebühren für selbständig gewordene
Zusatzpatente

(1) Wird ein europäisches Zusatzpatent gemäß Artikel 24 Absatz 4 des Abkommens zu einem selbständigen Patent, so richten sich der für die Zahlung der Jahresgebühren maßgebende Zeitpunkt und ihre Höhe nach dem Tag der Anmeldung des bisherigen Hauptpatents. Für das Hauptpatent bereits entrichtete Jahresgebühren werden angerechnet.

(2) Wird ein europäisches Zusatzpatent gemäß Artikel 24 Absatz 5 des Abkommens in ein selbständiges europäisches Patent umgewandelt, so sind für dieses selbständige Patent die Jahresgebühren gemäß Artikel 119 des Abkommens auch für die Zeit vor der Umwandlung zu entrichten. Die Vorschriften der Artikel 120 bis 123 des Abkommens finden mit der Maßgabe Anwendung, daß die für die Zeit vor der Umwandlung geschuldeten Jahresgebühren spätestens vier Monate nach dem Eingang der Umwandlungserklärung beim Europäischen Patentamt zu entrichten sind.

Zu Artikel 120

Nummer 2

Jahresgebühren für europäische Teilpatente

(1) Für jedes durch die Teilung entstehende weitere vorläufige europäische Patent sind die Jahresgebühren gemäß Artikel 119 des Abkommens auch für die Zeit vor der Teilung zu entrichten.

(2) Die Vorschriften der Artikel 120 bis 123 des Abkommens finden mit der Maßgabe Anwendung, daß die für die Zeit vor der Teilung des vorläufigen europäischen Patents geschuldeten Jahresgebühren spätestens vier Monate nach der Teilung des Patents zu entrichten sind.

Zu Artikel 120

Nummer 3

Mahnung und Löschanzeige

(1) Erfolgt die Zahlung der Jahresgebühren nicht bis zu dem für die Zahlung maßgebenden Zeitpunkt, so soll die Patentverwaltungsabteilung den Patentinhaber darauf hinweisen, daß das europäische Patent erlischt, wenn die Jahresgebühr mit dem Zuschlag nicht innerhalb der in Artikel 120 Absatz 2 des Abkommens genannten Frist entrichtet wird. Patentinhaber, die weder Sitz noch Wohnsitz im Gebiet eines der Vertragsstaaten haben und einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten gemäß Artikel 172 des Abkommens nicht bestellt haben, werden nicht benachrichtigt.

Artikel 38 Absatz 2
schweizerische
Vollziehungsver-
ordnung II

(2) Wird die Jahresgebühr mit dem Zuschlag nicht innerhalb der in Artikel 120 Absatz 2 des Abkommens genannten Frist entrichtet, so soll die Patentverwaltungsabteilung dem Patentinhaber mitteilen, daß das europäische Patent im europäischen Patentregister wegen Nichtzahlung der Jahresgebühr nach Ablauf eines Monats gelöscht werden wird.

Artikel 38 Absatz 3
schweizerische
Vollziehungsver-
ordnung II

(3) Aus der Unterlassung der in den Absätzen 1 und 2 vorgesehenen Mitteilungen kann der Patentinhaber keinerlei Ansprüche herleiten.

Artikel 38 Absatz 4
schweizerische
Vollziehungsver-
ordnung II

Ausführungsordnung

zu Artikel 121 des Abkommens

Feststellung der Zahlung

Vorbemerkung:

Mit Rücksicht auf die nachfolgenden Vorschläge zur Ausführungsordnung wird folgende Änderung des Abkommens erforderlich:

Artikel 121 erhält folgende Fassung:

"Vorbehaltlich der Anwendung der Vorschriften des Artikels 113 ist für die Feststellung der Rechtzeitigkeit der Zahlung der Jahresgebühren nur das Europäische Patentamt zuständig."

Änderung erscheint erforderlich, um den Ausdruck "entscheidet" zu vermeiden, der formellen Entscheidungen vorbehalten sein soll.

Zu Artikel 121

Nummer 1

Verfahren zur Feststellung der Rechtzeitigkeit
der Zahlung einer Jahresgebühr

(1) Auf Antrag des Patentinhabers oder eines Dritten entscheidet die Patentverwaltungsabteilung über die Rechtzeitigkeit der Zahlung einer Jahresgebühr. Der Antrag ist schriftlich auf besonderem Blatt einzureichen und zu begründen, wobei die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben sind.

(2) Die Vorschriften für das Verfahren zur Erteilung und Bestätigung europäischer Patente finden im Verfahren zur Feststellung der Rechtzeitigkeit der Zahlung einer Jahresgebühr entsprechende Anwendung, soweit die Besonderheiten des Verfahrens vor der Patentverwaltungsabteilung dies nicht ausschließen.

Zu Artikel 122

Nummer 1

Nachweis der Bedürftigkeit

(1) Die Bedürftigkeit ist durch eine Bescheinigung nachzuweisen, die von der nach nationalem Recht zuständigen Behörde des Staats ausgestellt ist, in dessen Gebiet der Patentinhaber seinen Wohnsitz hat.

(2) Die Bescheinigung muß enthalten:

- a) die genaue Bezeichnung des Patentinhabers (Vor- und Zuname, bei Frauen auch Geburtsname), seinen Wohnsitz und seine vollständige Anschrift (Staat, Ort, Straße und Hausnummer);
- b) den Beruf oder das Gewerbe des Patentinhabers;
- c) genaue Angaben über die Einkommens- oder Vermögensverhältnisse des Patentinhabers und die Höhe der von ihm zu entrichtenden direkten Steuern;
- d) genaue Angaben über die Familienverhältnisse des Patentinhabers, insbesondere darüber, welchen Personen der Patentinhaber Unterhalt zu leisten hat;
- e) eine Äußerung der Behörde darüber, ob und inwieweit der Patentinhaber zur Zahlung der zu entrichtenden Jahresgebühren auf Grund seiner wirtschaftlichen Verhältnisse nicht in der Lage ist.

Ausführungsordnung

zu Artikel 123 bis 126 des Abkommens

Keine Vorschläge

Zu Artikel 127

Nummer 1

Beschränkung des endgültigen europäischen Patents

Die in Artikel 127 Absatz 2 des Abkommens vorgesehene Beschränkung des endgültigen europäischen Patents erfolgt durch Änderung der Ansprüche. Die Beschreibung des Patents wird nicht geändert.

Zu Artikel 128

Nummer 1

**Ergänzung der Patentschriften des endgültigen
europäischen Patents**

Ist das endgültige europäische Patent teilweise für nichtig erklärt worden, so werden den noch nicht ausgegebenen Patentschriften des endgültigen europäischen Patents ein Hinweis auf die Entscheidung und die geänderte Fassung der Ansprüche beigefügt.

Zu Artikel 129

Nummer 1

Entsprechende Anwendung von Vorschriften

Die Vorschriften für das Beschwerdeverfahren finden im Verfahren zur Erklärung der Nichtigkeit des endgültigen europäischen Patents entsprechende Anwendung, soweit im Abkommen oder in dieser Ausführungsordnung nichts anderes bestimmt ist und die Besonderheiten des Nichtigkeitsverfahrens dies nicht ausschließen.

Zu Artikel 130

Nummer 1

Hinterlegung bei Sicherheitsleistung

(1) Der Antragsteller der gemäß Artikel 130 Absatz 5 des Abkommens Sicherheit wegen der Kosten des Verfahrens zu leisten hat, hat dies durch Hinterlegung der Gegenstände, mit denen die Sicherheit geleistet wird, bei der Amtskasse des Europäischen Patentamts zu bewirken.

(2) Mit der Hinterlegung erwirkt der Antragsgegner ein Pfandrecht an den hinterlegten Gegenständen, auf das die Vorschriften desjenigen Vertragsstaats Anwendung finden, in dessen Gebiet das Europäische Patentamt seinen Sitz hat.

(3) Der Verwaltungsrat bestimmt auf Vorschlag des Präsidenten des Europäischen Patentamts die Gegenstände, die hinterlegt werden können, und das Verfahren, das bei der Hinterlegung anzuwenden ist.

Bemerkung:

Es wird zu prüfen sein, ob zur Vermeidung der Ausarbeitung von eingehenden Bestimmungen über die Hinterlegung von Gegenständen es nicht zweckmäßiger ist, nur die Hinterlegung von Geld in den Währungen der Vertragsstaaten zuzulassen. Es dürfte dabei zu berücksichtigen sein, daß hier die Hinterlegung erfolgt, um einen Angriff gegen das Patent durchführen zu können und nicht, wie überwiegend im nationalen Recht, um die Vollstreckung eines Urteils

abzuwehren.

Es wird ferner zu prüfen sein, ob das hinterlegte Geld zu verzinsen ist.

XXXXXXXXXX

Ausführungsordnung

zu Artikel 131 des Abkommens

Stellungnahme des Antragsgegners

Mit Rücksicht auf die nachfolgenden Vorschläge zur Ausführungsordnung wird folgende Änderung des Abkommens erforderlich:

In Artikel 131 Absatz 1 ist Satz 2 zu streichen.

Zu Artikel 131

Nummer 1

**Unterrichtung des Lizenznehmers bei eingetragenen
ausschließlichen Lizenzen**

(1) Ist bei Einreichung des Antrags auf Erklärung der Nichtigkeit des endgültigen europäischen Patents eine ausschließliche Lizenz im europäischen Patentregister als solche eingetragen, so soll die Nichtigkeitskammer den eingetragenen Lizenznehmer von der Einreichung des Antrags unterrichten. Entsprechendes gilt, wenn während des Nichtigkeitsverfahrens eine ausschließliche Lizenz im europäischen Patentregister als solche eingetragen wird.

(2) Aus der Unterlassung der Unterrichtung gemäß Absatz 1 kann der im europäischen Patentregister eingetragene Lizenznehmer keinerlei Ansprüche herleiten.

Ausführungsordnung

zu Artikel 13 bis 144 des Abkommens

Keine Vorschläge

Zu Artikel 145

Nummer 1

Entsprechende Anwendung von Vorschriften

Die Vorschriften für das Nichtigkeitsverfahren finden im Verfahren zur Erteilung, Aufhebung oder Änderung einer Zwangslizenz an einem europäischen Patent entsprechende Anwendung, soweit im Abkommen oder in dieser Ausführungsordnung nichts anderes bestimmt ist und die Besonderheiten des Zwangslizenzverfahrens dies nicht ausschließen.

Ausführungsordnung

zu Artikel 146 des Abkommens

Stellungnahme des Antragsgegners

Mit Rücksicht auf die Vorschläge zur Ausführungsordnung (vgl. Nummer 1 zu Artikel 131 und Nummer 1 zu Artikel 145) wird folgende Änderung des Abkommens erforderlich:

In Artikel 146 Absatz 1 ist Satz 2 zu streichen.

Ausführungsordnung

zu Artikel 147 bis 152 des Abkommens

Keine Vorschläge

11

Haertel

Kurt Haertel

Bonn, den 8. Mai 1963

Arbeitsentwurf

zu einer

A u s f ü h r u n g s o r d n u n g

zum

Abkommen über ein europäisches Patentrecht

Vorschläge zur Ausführung der

Artikel 153 bis 159

des Abkommens



Ausführungsordnung

zu Artikel 153 des Abkommens

Keine Vorschläge

Zu Artikel 154

Nummer 1

Beweiserhebung durch das Europäische Patentamt

Soll durch das Europäische Patentamt Beweis erhoben werden, so teilt das Europäische Patentamt den an dem Verfahren Beteiligten den Termin der Beweiserhebung, die Beweismittel und die zu beweisenden Tatsachen mit. Die Beteiligten können der Beweiserhebung beiwohnen. Sie können an die Beteiligten, Zeugen und Sachverständigen, die vernommen werden, sachdienliche Fragen richten.

Artikel 45
§ 1 VOGEG

Artikel 46
§ 3 VOGEG

Bemerkung:

VOGEG bedeutet Verfahrensordnung des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften.

Zu Artikel 154

Nummer 2

Beweiserhebung durch ein nationales Gericht

Soll gemäß Artikel 154 Absatz 6 des Abkommens durch ein nationales Gericht eine Vernehmung durchgeführt werden, so benennt das Europäische Patentamt dem Gericht die an dem Verfahren Beteiligten. [Das Gericht teilt den Beteiligten den Termin der Beweiserhebung, die Beweismittel und die zu beweisenden Tatsachen mit. Die Bestimmungen des Artikels ... (Nummer 1 zu Artikel 154) Satz 2 und 3 finden Anwendung.]

Bemerkung:

Die Sätze 2 und 3 sind in Klammern gesetzt, weil sie möglicherweise entbehrlich sind.

Zu Artikel 154

Nummer 3

Vorschuß auf die Kosten der Beweiserhebung

Das Europäische Patentamt kann die Beweiserhebung, die von einem Beteiligten beantragt wird, davon abhängig machen, daß der Beteiligte beim Europäischen Patentamt einen Vorschuß in bestimmter Höhe zur Deckung der voraussichtlichen Kosten hinterlegt.

Artikel 47
§ 3 VOGEG

Bemerkung:

VOGEG bedeutet Verfahrensordnung des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften.

Zu Artikel 154

Nummer 4

Ladung zur Beweiserhebung

Die Beteiligten, Zeugen und Sachverständigen, die vernommen werden sollen, werden zur Beweiserhebung geladen. In der Ladung sind die Tatsachen zu bezeichnen, über die die Beteiligten, Zeugen oder Sachverständigen vernommen werden sollen.

Zu Artikel 154

Nummer 5

Ladung und Vernehmung von Zeugen

(1) Die Ladung eines Zeugen muß außer den in Artikel ... (Nummer 4 zu Artikel 154) und Artikel ... (Nummer 1 zu Artikel 159) Absatz 2 vorgesehenen Angaben enthalten:

- a) die Bezeichnung der an dem Verfahren Beteiligten;
- b) einen Hinweis darauf, daß Zeugen Anspruch auf Erstattung ihrer Reise- und Aufenthaltskosten sowie auf Entschädigung für Verdienstausfall haben;
- c) einen Hinweis darauf, daß auf Antrag ein Vorschuß auf die Reise- und Aufenthaltskosten gewährt werden kann.

(2) Im Verfahren vor der Beschwerdekammer oder der Nichtigkeitskammer wird ein Zeuge beeidigt, wenn die Beschwerdekammer oder die Nichtigkeitskammer die Beeidigung für erforderlich hält, sofern die Beteiligten nicht auf die Beeidigung verzichten. Der Zeuge wird vor seiner Vernehmung darauf hingewiesen, daß er unter Umständen seine Aussage zu beeidigen hat. Wird der Zeuge beeidigt, so leistet er nach Beendigung seiner Aussage folgenden Eid:

Artikel 47
§ 4 VOGEG

Artikel 47
§ 5 VOGEG

"Ich schwöre, daß ich die Wahrheit,
die ganze Wahrheit und nichts als
die Wahrheit gesagt habe".

Der Eid kann in der vom Heimatrecht des Zeugen
vorgesehenen Form geleistet werden.

(3) Eine gemäß Artikel 154 Absatz 4 des Ab-
kommens verhängte Geldbuße kann aufgehoben
werden, wenn der Zeuge berechnigte Entschuldi-
gungsgründe vorbringt.

Artikel 48
§ 3 VOGEG

Bemerkung:

VOGEG bedeutet Verfahrensordnung des Gerichtshofs
der Europäischen Gemeinschaften.

Zu Artikel 154

Nummer 6

Beauftragung und Vernehmung von Sachverständigen

(1) Die Begutachtung durch Sachverständige kann schriftlich oder mündlich erfolgen. Die mündliche Begutachtung oder die mündliche Erläuterung eines schriftlichen Gutachtens erfolgt durch Vernehmung des Sachverständigen.

(2) Der Auftrag an einen Sachverständigen muß enthalten:

- a) die genaue Umschreibung des Auftrags;
- b) die Frist für die Erstattung des Gutachtens;
- c) einen Hinweis darauf, daß unter Umständen eine Beeidigung erfolgen kann;
- d) die Bezeichnung der an dem Verfahren Beteiligten;
- e) einen Hinweis darauf, daß Sachverständige Anspruch auf Vergütung ihrer Tätigkeit und im Falle ihrer Vernehmung Anspruch auf Erstattung ihrer Reise- und Aufenthaltskosten haben;
- f) einen Hinweis darauf, daß im Falle einer Vernehmung auf Antrag ein Vorschuß auf die Reise- und Aufenthaltskosten gewährt werden kann.

Artikel 49
§ 1 VOGEG

(3) Die Beteiligten erhalten eine Abschrift des schriftlichen Gutachtens.

(4) Im Verfahren vor der Beschwerdekammer oder der Nichtigkeitskammer wird ein Sachverständiger beeidigt, wenn die Beschwerdekammer oder die Nichtigkeitskammer die Beeidigung für erforderlich hält. Wird der Sachverständige beeidigt, so leistet er nach Erstattung seines Gutachtens folgenden Eid:

Artikel 49
§ 6 VOGEG

"Ich schwöre, daß ich meinen Auftrag unparteiisch und nach bestem Wissen und Gewissen erfüllt habe".

Der Eid kann in der vom Heimatrecht des Sachverständigen vorgesehenen Form geleistet werden.

Bemerkung:

VOGEG bedeutet Verfahrensordnung des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften.

Zu Artikel 154

Nummer 7

Ablehnung von Zeugen oder Sachverständigen,
Zeugnis- und Eidesverweigerung

(1) Lehnt ein Beteiligter einen Zeugen oder Sachverständigen wegen Unfähigkeit, Unwürdigkeit oder aus sonstigen Gründen ab oder verweigert ein Zeuge oder Sachverständiger die Aussage oder die Eidesleistung, so entscheidet das Europäische Patentamt.

Artikel 50
§ 1 VOGEG

(2) Die Ablehnung ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach der Mitteilung gemäß Artikel ... (Nummer 1 zu Artikel 154) zu erklären. Die Erklärung muß die Ablehnungsgründe und die Bezeichnung der Beweismittel enthalten.

Artikel 50
§ 2 VOGEG

Bemerkung:

VOGEG bedeutet Verfahrensordnung des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften.

Zu Artikel 154

Nummer 8

Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen

(1) Zeugen und Sachverständige haben Anspruch auf Erstattung angemessener Reise- und Aufenthaltskosten. Das Europäische Patentamt kann ihnen einen Vorschuß auf diese Kosten gewähren.

Artikel 51
§ 1 VOGEG

(2) Zeugen haben ferner Anspruch auf Entschädigung für Verdienstausschlag, Sachverständige auf Vergütung ihrer Tätigkeit. Das Europäische Patentamt zahlt die Entschädigung oder Vergütung aus, nachdem der Zeuge oder Sachverständige seiner Pflicht genügt hat.

Artikel 51
§ 2 VOGEG

Bemerkung:

VOGEG bedeutet Verfahrensordnung des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften.

Zu Artikel 154

Nummer 9

Sicherung eines Beweises

(1) Das Europäische Patentamt kann auf Antrag eines Beteiligten oder eines Dritten zur Sicherung eines Beweises unverzüglich eine Beweiserhebung über Tatsachen vornehmen, die für eine Entscheidung des Europäischen Patentamts hinsichtlich eines europäischen Patents von Bedeutung sein können, wenn zu besorgen ist, daß die Beweiserhebung zu einem späteren Zeitpunkt erschwert oder unmöglich sein wird.

(2) Der Antrag muß enthalten:

- a) die Bezeichnung des europäischen Patents;
- b) die Bezeichnung der Tatsachen, über die Beweis erhoben werden soll;
- c) die Bezeichnung der Beweismittel;
- d) die Darlegung und die Glaubhaftmachung des Grundes, der die Besorgnis rechtfertigt, daß die Beweiserhebung zu einem späteren Zeitpunkt erschwert oder unmöglich sein wird.

(3) Der Antrag gilt erst als gestellt, wenn die in der Gebührenordnung zum Abkommen vorgeschriebene Gebühr entrichtet worden ist.

(4) Über den Antrag entscheidet die Stelle des Europäischen Patentamts, die die Entscheidung zu treffen hat, für die die zu beweisenden Tatsachen von Bedeutung sein können. Auf das Verfahren finden die Vorschriften des Abkommens und dieser Ausführungsordnung über die Beweiserhebung in den Verfahren vor dem Europäischen Patentamt entsprechende Anwendung.

Bemerkung:

Ein Beweissicherungsverfahren ist in Artikel 22 F des Gesetzesentwurfs zur Änderung des niederländischen Patentgesetzes enthalten.

Ausführungsordnung

zu Artikel 155 des Abkommens

Fristen

Vorbemerkung:

Mit Rücksicht auf die nachfolgenden Vorschläge der Ausführungsordnung wird folgende Änderung des Abkommens erforderlich:

In Artikel 72 ist Absatz 2 Satz 2 zu streichen.

Zu Artikel 155

Nummer 1

Bemessung der Frist

Eine Frist wird nach vollen Tagen, Wochen, Monaten
oder Jahren bemessen.

Zu Artikel 155

Nummer 2

Fristbeginn

(1) Ist für den Anfang einer Frist ein Ereignis maßgebend, so ist die Frist unter Ausschluß des Tages zu berechnen, auf den das Ereignis fällt.

Artikel 80 § 1
Absatz 1 VOGEG

(2) Ist der Beginn eines Tages der für den Anfang einer Frist maßgebende Zeitpunkt, so wird dieser Tag bei der Berechnung der Frist mitgezählt.

Bemerkung:

Absatz 1 dürfte die Vorschrift des Artikels 72 Absatz 2 Satz 1 entbehrlich machen.

VOGEG bedeutet Verfahrensordnung des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften.

Zu Artikel 155

Nummer 3

Fristende

(1) Eine nach Tagen bestimmte Frist endigt mit dem Ablauf des letzten Tages der Frist.

(2) Eine Frist, die nach Wochen, nach Monaten oder nach einem mehrere Monate umfassenden Zeitraum bestimmt ist, endigt im Falle des Artikels ... (Nummer 2 zu Artikel 155) Absatz 1 mit dem Ablauf desjenigen Tages der letzten Woche oder des letzten Monats, der durch seine Benennung oder seine Zahl dem Tage entspricht, in den das Ereignis fällt, im Falle des Artikels ... (Nummer 2 zu Artikel 155) Absatz 2 mit dem Ablauf desjenigen Tages der letzten Woche oder des letzten Monats, der dem Tag vorhergeht, der durch seine Benennung oder seine Zahl dem Anfangstag der Frist entspricht.

(3) Fehlt bei einer nach Monaten bestimmten Frist in dem letzten Monat der für ihren Ablauf maßgebende Tag, so endigt die Frist mit dem Ablauf des letzten Tages dieses Monats.

Zu Artikel 155

Nummer 4

Fristberechnung bei Verlängerung

Im Falle der Verlängerung einer Frist wird die neue Frist von dem Ablauf der vorigen Frist an berechnet.

Zu Artikel 155

Nummer 5

Sonn- und Feiertage

(1) Ist der letzte Tag der Frist am Sitz des Europäischen Patentamts ein Sonntag, ein gesetzlicher Feiertag oder ein sonstiger Tag, an dem das Europäische Patentamt zur Entgegennahme von Schriftstücken nicht geöffnet ist, so erstreckt sich die Frist auf den nächstfolgenden Tag, an dem das Europäische Patentamt zur Entgegennahme von Schriftstücken geöffnet ist.

Artikel 80 § 2
Absatz 1
VOGEG

(2) Absatz 1 findet entsprechende Anwendung, wenn der letzte Tag der Frist am Sitz der zuständigen Behörde im Sinne des Artikels 66 Absatz 1 Buchstabe b) des Abkommens, bei der die europäische Patentanmeldung eingereicht wird, ein Sonntag, ein gesetzlicher Feiertag oder ein sonstiger Tag ist, an dem die zuständige Behörde zur Entgegennahme von Anmeldungen nicht geöffnet ist.

bisher
Artikel 72
Absatz 2 Satz 2

(3) Der Präsident des Europäischen Patentamts stellt ein Verzeichnis der gesetzlichen Feiertage auf, das der Zustimmung des Verwaltungsrats bedarf und im Amtsblatt des Europäischen Patentamts zu veröffentlichen ist.

Artikel 80
§ 2 Absatz 2
VOGEG

Bemerkung:

1. VOGEG bedeutet Verfahrensordnung des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften.

2. Absatz 2 ist auch auf die Fristen für sonstige Handlungen auszudehnen, die bei den in Artikel 66 Absatz 1 Buchstabe b) des Abkommens genannten Behörden vorgenommen werden können. Dies gilt insbesondere etwa für die Zahlung der Anmeldegebühr, falls die Arbeitsgruppe beschließt, deren Einzahlung bei den nationalen Zentralbehörden zuzulassen.

Ausführungsordnung

zu Artikel 155 des Abkommens

Fristen

Schlußbemerkung:

In der nachstehenden Aufstellung sind auf der linken Seite diejenigen Vorschriften des Abkommens wiedergegeben, die Fristen enthalten, und auf der rechten Seite diejenigen Änderungen dieser Vorschriften, die erforderlich erscheinen, einmal, um die Vorschriften der Fristen mit der vorgeschlagenen Nummer 2 der Ausführungsordnung in Einklang zu bringen, und zum anderen, um den Wortlaut der Fristbestimmungen des Abkommens aufeinander abzustimmen.

Es dürfte nicht erforderlich sein, daß die nachstehende Aufstellung in der Arbeitsgruppe erörtert wird. Ihr Vorsitzender schlägt vor, die Aufstellung dem Redaktionsausschuß als Material zu überweisen.

Vorschriften über Fristen

im Abkommen

B i s h e r i g e r T e x t

Ä n d e r u n g e n

Art. 12 Abs. 1

"innerhalb von sechs Monaten
vor der Anmeldung"

Art. 16 Abs. 2

"Nach Ablauf einer Frist von
fünf Jahren nach der Ertei-
lung"

"Nach Ablauf einer Frist von
fünf Jahren nach der Bekannt-
machung der Erteilung"
(vom Redaktionsausschuß be-
reits in der 8. Sitzung be-
rücksichtigt)

Art. 16 Abs. 5

"innerhalb einer Frist von
drei Monaten nach Eintritt
der Rechtskraft der Ent-
scheidung"

Art. 16 Abs. 6

"die nicht kürzer sein darf
als drei Monate vom Tag des
Eintritts der Rechtskraft der
Entscheidung an gerechnet."

"die nicht kürzer sein darf
als die in Absatz 5 Satz 1
genannte Frist"
(vom Redaktionsausschuß be-
reits in der 8. Sitzung be-
rücksichtigt)

B i s h e r i g e r T e x t

Ä n d e r u n g e n

Art. 23

"spätestens am Ende des
zwanzigsten Jahres, gerechnet
vom Tag der Anmeldung an."

Art. 24 Abs. 1

"die nach der Anmeldung des
Hauptpatents und vor der
Veröffentlichung dieses
Patents"

"die nach der Anmeldung des
Hauptpatents und vor dem Tag
der Veröffentlichung dieses
Patents"

Art. 24 Abs. 4

"spätestens am Ende des
zwanzigsten Jahres, gerechnet
vom Tag der Anmeldung des
Hauptpatents an."

Art. 24 Abs. 5 Satz 1

"kann bis zur Entscheidung
über die Bestätigung des
vorläufigen Zusatzpatents
die Zusatzpatentanmeldung"

"kann bis zur Zustellung der
Mitteilung gemäß Artikel 101
Absatz 1 die Zusatzpatent-
anmeldung"

Art. 24 Abs. 5 Satz 2

"spätestens am Ende des
zwanzigsten Jahres, gerechnet
vom Tag der Anmeldung des
Hauptpatents an."

B i s h e r i g e r T e x t

Ä n d e r u n g e n

Art. 41 Abs. 2

"innerhalb von zwei Monaten zu erheben; diese Frist läuft je nach Lage des Falls von der Bekanntgabe der betreffenden Handlung, ihrer Mitteilung an den Betroffenen oder in Ermangelung dessen von dem Zeitpunkt an, zu dem der Kläger von dieser Handlung Kenntnis erlangt hat."

Art. 67 Abs. 2 Satz 1

"innerhalb einer Frist von höchstens sechs Wochen, von der Anmeldung an gerechnet,"

"Frist von höchstens sechs Wochen nach der Anmeldung"

Art. 67 Abs. 2 Satz 2

"innerhalb einer Frist von vier Monaten, von der Anmeldung an gerechnet,"

"innerhalb einer Frist von vier Monaten nach der Anmeldung"

Art. 68 Abs. 3

"innerhalb einer Frist von einem Monat von diesem Zeitpunkt an"

"innerhalb einer Frist von einem Monat nach diesem Zeitpunkt"

Art. 68 Abs. 4

"spätestens zwei Monate nach einer Zahlungsaufforderung"

B i s h e r i g e r T e x t

Ä n d e r u n g e n

Art. 72 Abs. 1

"während einer Frist von zwölf Monaten vom Zeitpunkt der Einreichung der ersten Anmeldung an"

"während einer Frist von zwölf Monaten nach der Einreichung der ersten Anmeldung"

Art. 74 Abs. 1

"innerhalb einer Frist von vier Monaten vom Zeitpunkt der Einreichung der europäischen Patentanmeldung an"

"innerhalb einer Frist von vier Monaten nach der Einreichung der europäischen Patentanmeldung"

Art. 74 Abs. 2

"innerhalb einer vom Europäischen Patentamt zu bestimmten Frist, die frühestens vier Monate nach der Einreichung der europäischen Patentanmeldung endet,"

Art. 77 Abs. 1

"innerhalb einer von ihr zu bestimmenden Frist"

Art. 78 Abs. 1

"innerhalb einer Frist von einem Monat"

B i s h e r i g e r T e x t

Ä n d e r u n g e n

Art. 78 Abs. 3

"innerhalb einer Frist von
einem Monat"

Art. 79 Abs. 1

"innerhalb einer Frist von
drei Monaten"

Art. 80 Abs. 2

a) vor Abschluß der in
Artikel 76 vorgesehenen
Prüfung oder

b) innerhalb der in Artikel 79
genannten Frist."

Art. 80 Abs. 4

"innerhalb einer Frist von
zwei Monaten von der in Ab-
satz 1 vorgesehenen Be-
schränkung an"

"innerhalb einer Frist von
zwei Monaten nach der in
Absatz 1 vorgesehenen Be-
schränkung"

Art. 80 Abs. 5

"innerhalb einer Frist von
einem Monat von ihrer Ein-
reichung an"

"innerhalb einer Frist von
einem Monat nach ihrer Ein-
reichung"

Art. 82 Abs. 1

"Während der in Artikel 79
vorgesehenen Frist"

B i s h e r i g e r T e x t

Ä n d e r u n g e n

Art. 87

"tritt mit dem Tag der Bekannt-
machung der Erteilung ein."

Art. 88 Abs. 2

"innerhalb von fünf Jahren
nach dem Tag der Bekannt-
machung der Erteilung"

"innerhalb einer Frist von
fünf Jahren nach der Be-
kanntmachung der Erteilung"

Art. 91 Abs. 1

"Innerhalb einer Frist von
drei Monaten nach der Bekannt-
machung des Antrags auf
Prüfung"

Art. 91 Abs. 2

"innerhalb von drei Monaten
nach dieser Unterrichtung"

"innerhalb einer Frist von
drei Monaten nach dieser
Unterrichtung"

Art. 93

"Nach Ablauf der in Artikel 91
Absatz 1 genannten Frist"

"innerhalb einer Frist von
drei Monaten"

Art. 94 Abs. 1

"spätestens jedoch nach Ablauf
der in Artikel 93 vorgesehenen
Frist"

B i s h e r i g e r T e x t

Ä n d e r u n g e n

Art. 95 Abs. 1

"innerhalb einer von ihr zu bestimmenden Frist"

Art. 96 Abs. 1 Satz 2

"innerhalb einer von ihr zu bestimmenden Frist"

Art. 96 Abs. 3

"nach Ablauf der in Absatz 1 genannten Frist"

"innerhalb einer von ihr zu bestimmenden Frist"

Art. 101 Abs. 1

"fordert ihn auf, innerhalb einer Frist von einem Monat"

Art. 108

"innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Zustellung der Entscheidung"

Art. 109 Abs. 2

"Wird der Beschwerde innerhalb von zwei Wochen nach ihrem Eingang"

"Wird der Beschwerde innerhalb einer Frist von zwei Wochen"

B i s h e r i g e r T e x t

Art. 114 Abs. 2 Satz 1

"innerhalb einer Frist von drei Monaten, gerechnet von dem Zeitpunkt an, eingereicht werden, zu dem die europäische Patentanmeldung zurückgewiesen oder zurückgenommen worden ist oder zu dem das vorläufige europäische Patent aufgehoben oder durch Verzicht erloschen ist."

Art. 114 Abs. 2 Satz 2

"wenn der Antrag nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist eingereicht worden ist."

Art. 115 Abs. 2

"Die Frist, die für die Einreichung dieser Dokumente gewährt wird, darf nicht weniger als zwei Monate betragen."

Art. 118 Abs. 1

"innerhalb einer Frist von drei Monaten von der Entscheidung über die Geheimhaltung an"

A n d e r u n g e n

"innerhalb einer Frist von drei Monaten, nachdem die europäische Patentanmeldung zurückgenommen oder rechtskräftig zurückgewiesen worden ist oder das vorläufige europäische Patent durch Verzicht erloschen ist oder rechtskräftig aufgehoben worden ist."

"innerhalb einer Frist von drei Monaten nach der Entscheidung über die Geheimhaltung"

B i s h e r i g e r T e x t

Ä n d e r u n g e n

Art. 119

"Die Jahresgebühren werden für das dritte und jedes weitere Jahr, gerechnet vom Tag der Anmeldung an,"

Art. 120 Abs. 1

"sind spätestens vier Monate nach der Erteilung des Patents"

"sind spätestens vier Monate nach der Zustellung des Erteilungsbeschlusses"

Art. 120 Abs. 2

"innerhalb einer Frist von sechs Monaten von diesem Zeitpunkt an"

"innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach diesem Zeitpunkt"

Art. 122 Abs. 1 Satz 1

"Stundungsfristen für die Zahlung von Jahresgebühren gewähren, wenn und soweit der Antragsteller innerhalb der für die Entrichtung der Jahresgebühren vorgeschriebenen Frist nachweist,"

B i s h e r i g e r T e x t

Ä n d e r u n g e n

Art. 122 Abs. 1 Satz 2

"Die Stundungsfrist darf höchstens zwei Jahre betragen und kann wiederholt gewährt werden; die Zahlung darf jedoch nicht länger als bis zum Ablauf von zwei Jahren nach der Bestätigung des vorläufigen europäischen Patents"

"Die Stundungsfrist darf höchstens zwei Jahre betragen und kann wiederholt gewährt werden; die Zahlung darf jedoch nicht länger als bis zum Ablauf von zwei Jahren nach der Rechtskraft der Bestätigung des vorläufigen europäischen Patents"

Art. 122 Abs. 2

"innerhalb einer Frist von einem Jahr, vom Ablauf des zweiten Jahres nach der Bestätigung des vorläufigen europäischen Patents an gerechnet,"

"innerhalb einer Frist von einem Jahr, vom Ablauf des zweiten Jahres nach der Rechtskraft der Bestätigung des vorläufigen europäischen Patents an gerechnet,"

Art. 122 Abs. 3

"innerhalb von drei Monaten nach der Zurückweisung"

"innerhalb einer Frist von drei Monaten nach der Rechtskraft der Zurückweisung"

Art. 130 Abs. 5

"Die Nichtigkeitskammer setzt nach billigem Ermessen die Höhe der Sicherheit und eine Frist fest,"

B i s h e r i g e r T e x t

Ä n d e r u n g e n

Art. 131

"innerhalb einer Frist von zwei Monaten dazu Stellung zu nehmen."

Art. 136 Abs. 1

"nach Ablauf von drei Jahren nach der Erteilung eines vorläufigen europäischen Patents und von vier Jahren nach der Anmeldung zum europäischen Patent"

"nach Ablauf von drei Jahren nach der Bekanntmachung der Erteilung eines vorläufigen europäischen Patents und von vier Jahren nach der Anmeldung zum europäischen Patent"

Art. 143 Abs. 1 Buchst. a)

"eine angemessene Frist zur Einstellung der Verwertung gewährt werden,"

Art. 145 Abs. 1

"so ist der Antrag nach Ablauf der in diesem Artikel vorgesehenen Frist"

Art. 145 Abs. 5

"Die Nichtigkeitskammer setzt nach billigem Ermessen die Höhe der Sicherheit und eine Frist fest,"

B i s h e r i g e r T e x t

Ä n d e r u n g e n

Art. 146 Abs. 1

"innerhalb einer Frist von zwei Monaten dazu Stellung zu nehmen."

Art. 155

"eine Frist vorgesehen, die vom Europäischen Patentamt zu bestimmen ist, so darf diese Frist nicht auf weniger als zwei Monate und nicht auf mehr als vier Monate"

"die Frist auf Antrag auf insgesamt sechs Monate verlängert werden."

Art. 156 Abs. 2

"innerhalb von zwei Monaten nach Wegfall des Hindernisses einzureichen. Die versäumte Handlung ist innerhalb dieser Frist nachzuholen. Der Antrag ist nur innerhalb eines Jahres nach Ablauf der versäumten Frist zulässig. ... wird die in Artikel 120 Absatz 2 vorgesehene Frist in die Frist von einem Jahr eingerechnet."

"innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Wegfall des Hindernisses einzureichen. Die versäumte Handlung ist innerhalb dieser Frist nachzuholen. Der Antrag ist nur innerhalb einer Frist von einem Jahr nach Ablauf der versäumten Frist zulässig. ... wird die in Artikel 120 Absatz 2 vorgesehene Frist in die Frist von einem Jahr eingerechnet."

B i s h e r i g e r T e x t

Art. 156 Abs. 6

"in der Zeit zwischen dem Erlöschen oder der Aufhebung und dem Wiederinkrafttreten des Patents"

Art. 157 Abs. 1

"innerhalb einer angemessenen Frist"

Art. 157 Abs. 2

"innerhalb einer angemessenen Frist"

Art. 163 Abs. 1 Satz 1

"auf Verlangen der Prüfungsabteilung oder der Beschwerdekammer innerhalb einer zu bestimmenden Frist"

Art. 163 Abs. 1 Satz 2

"innerhalb einer zu bestimmenden Frist"

Ä n d e r u n g e n

"in der Zeit zwischen dem Erlöschen oder der Rechtskraft der Aufhebung und der Bekanntmachung des Wiederinkrafttretens des Patents"

"auf Verlangen der Prüfungsabteilung oder der Beschwerdekammer innerhalb einer von ihr zu bestimmenden Frist"

"innerhalb einer von der Prüfungsabteilung oder der Beschwerdekammer zu bestimmenden Frist"

B i s h e r i g e r T e x t

Ä n d e r u n g e n

Art. 166 Abs. 3

"innerhalb einer Frist von
einem Monat nach Zustellung
der Entscheidung schriftlich"

Art. 167 Abs. 3

"innerhalb einer Frist von
einem Monat nach Zustellung
der Entscheidung schriftlich"

Art. 169 Abs. 3

"innerhalb der für die Zahlung
gesetzten Frist eingereicht
werden. Macht jedoch der An-
tragsteller innerhalb der ge-
nannten Frist glaubhaft, daß er
die Bescheinigung bei der zu-
ständigen Behörde beantragt hat,
so verlängert sich diese Frist
um drei Monate. Wird die Be-
scheinigung auch innerhalb der
genannten drei Monate nicht
vorgelegt,"

Art. 171 Abs. 3

"mindestens fünf Jahre lang"

Art. 177 Abs. 1

"innerhalb einer ihm vom Gericht
gesetzten Frist"

B i s h e r i g e r T e x t

Art. 185

"innerhalb eines Monats nach Inkrafttreten dieses Abkommens"

Art. 186 Abs. 1

"werden erst vom Tag der Eröffnung des Europäischen Patentamts an"

Art. 188 Abs. 4

"innerhalb einer zu bestimmenden Frist, die frühestens vier Monate nach der Einreichung der europäischen Patentanmeldung endet,"

Art. 189 Abs. 1

"Von der Eröffnung des Europäischen Patentamts an"

Art. 190 Abs. 1

"innerhalb einer zu bestimmenden Frist seine Zustimmung erklärt. Geht die Zustimmung innerhalb der Frist nicht ein,"

Ä n d e r u n g e n

"innerhalb einer Frist von einem Monat nach Inkrafttreten"

"innerhalb einer von ihm zu bestimmenden Frist, die frühestens vier Monate nach der Einreichung der europäischen Patentanmeldung endet"

"Vom Tag der Eröffnung des Europäischen Patentamts an"

"innerhalb einer von ihr zu bestimmenden Frist seine Zustimmung erklärt. Geht die Zustimmung innerhalb der Frist nicht ein"

B i s h e r i g e r T e x t

Ä n d e r u n g e n

Art. 190 Abs. 2

"innerhalb einer zu bestimmenden Frist seine Zustimmung erklärt. Geht die Zustimmung innerhalb der Frist nicht ein,"

"innerhalb einer von ihr zu bestimmenden Frist seine Zustimmung erklärt. Geht die Zustimmung innerhalb der Frist nicht ein"

Art. 190 Abs. 3

"innerhalb einer zu bestimmenden Frist"

"innerhalb einer von ihr zu bestimmenden Frist"

Art. 192 Abs. 1 Buchst. a)

"jedoch spätestens innerhalb von sechs Monaten nach der Anmeldung,"

"jedoch spätestens innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach der Anmeldung"

Art. 192 Abs. 3

"bis zum Ablauf einer Frist von drei Monaten nach Übersendung des Neuheitsberichts"

Art. 193 Abs. 2

"Die Frist, die für die Einreichung dieser Dokumente gewährt wird, darf nicht weniger als zwei Monate betragen und nicht vor Ablauf der in Absatz 1 vorgesehenen Frist enden."

B i s h e r i g e r T e x t

Ä n d e r u n g e n

Art. 196 Abs. 1

"innerhalb einer Frist von vier Monaten nach Einreichung der europäischen Patentanmeldung"...

"innerhalb einer Frist von vier Monaten nach Einreichung dieser Anmeldungen"

Art. 208 Abs. 2

"innerhalb von sechs Monaten nach dem Tag"

"innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach dem Tag"

Art. 209

"wird dreißig Tage nach ihrem Eingang"

Art. 214 Abs. 2

"weniger als fünfzehn Tage vor Beginn des folgenden Monats statt, so tritt das Abkommen am ersten Tag des zweiten Monats nach dieser Hinterlegung"

Ausführungsordnung

zu Artikel 156 des Abkommens

Keine Vorschläge

Zu Artikel 157

Nummer 1

Aufgebot

(1) Die öffentliche Bekanntmachung des Aufgebots erfolgt durch Aushang an der Amtstafel des Europäischen Patentamts und durch gleichzeitige Veröffentlichung im Europäischen Patentblatt. Das Europäische Patentamt kann anordnen, daß das Aufgebot noch auf andere Weise veröffentlicht wird.

(2) Das Aufgebot hat zu enthalten:

- a) die Nummer der europäischen Patentanmeldung oder des europäischen Patents;
- b) die Bezeichnung der Erfindung;
- c) den Namen und den letzten Wohnsitz des Anmelders oder Patentinhabers;
- d) die Aufforderung gemäß Artikel 157 Absatz 1 des Abkommens;
- e) die Ankündigung der Folgen nicht rechtzeitiger Geltendmachung des Erbrechts.

(3) Der Aushang wird erst nach Beendigung der Aufgebotsfrist von der Amtstafel des Europäischen Patentamts entfernt. Der Tag des Aushangs und der Tag der Abnahme sind auf dem Aushang zu vermerken.

Ausführungsordnung

zu Artikel 158 des Abkommens

Erfindernennung

Die Arbeitsgruppe hat auf ihrer 8. Sitzung beschlossen, die Vorschriften des Artikels 158 in die Ausführungsordnung zu den Vorschriften des Artikels 17 zu übernehmen und Artikel 158 zu streichen.

Ausführungsordnung

zu Artikel 159 des Abkommens

Heranziehung allgemeiner Verfahrensgrundsätze

Vorbemerkung:

Die nachstehend zu Artikel 159 des Abkommens gemachten Vorschläge zur Ausführungsordnung dienen nicht der Ausführung des Artikels 159. Diese Vorschläge enthalten allgemeine Verfahrensvorschriften, die keinem bestimmten Artikel des Abkommens zugeordnet werden können.

Zu Artikel 159

Nummer 1

Frist und Form der Ladung

(1) Zur Anhörung, mündlichen Verhandlung oder Beweis-
erhebung wird mit einer Frist von mindestens einem Monat
geladen. In dringenden Fällen kann die Frist abgekürzt
werden.

(2) In der Ladung wird auf die möglichen Folgen des
Ausbleibens hingewiesen.

Zu Artikel 159

Nummer 2

Niederschrift über Anhörungen, mündliche Verhandlungen und Beweiserhebungen

(1) Über eine Anhörung, mündliche Verhandlung oder Beweiserhebung wird eine Niederschrift aufgenommen, die den wesentlichen Gang der Anhörung, mündlichen Verhandlung oder Beweiserhebung, die rechtserheblichen Erklärungen der Beteiligten und die Aussagen der Zeugen, Sachverständigen oder Beteiligten enthalten sollen.

Artikel 53,47
§ 6 VOGEG

(2) Die Niederschrift über die Aussage eines Zeugen, Sachverständigen oder Beteiligten wird diesem vorgelesen oder zur Durchsicht vorgelegt. In der Niederschrift wird vermerkt, daß dies geschehen und die Niederschrift genehmigt ist. Wird die Niederschrift nicht genehmigt, so werden die Einwendungen vermerkt.

(3) Die Niederschrift wird von dem Beamten des Europäischen Patentamts, der die Niederschrift aufnimmt, und von dem Beamten des Europäischen Patentamts, der die Anhörung, mündliche Verhandlung oder Beweiserhebung leitet, unterzeichnet.

(4) Die Beteiligten erhalten eine Abschrift der Niederschrift.

Bemerkung:

VOGEG bedeutet Verfahrensordnung des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften.

Zu Artikel 159

Nummer 3

Form der Entscheidungen des Europäischen Patentamts

(1) Die Entscheidungen der Prüfungsstellen, Prüfungsabteilungen, Patentverwaltungsabteilungen, Beschwerdekammern und Nichtigkeitskammern, die ein Verfahren gegenüber einem Beteiligten abschließen, werden schriftlich abgefaßt.

(2) Die in Absatz 1 genannten Entscheidungen werden mit Gründen versehen, sofern es sich nicht um Entscheidungen der Prüfungsstellen handelt, durch die ein vorläufiges europäisches Patent erteilt wird, oder um Entscheidungen der Prüfungsabteilungen, durch die ein vorläufiges europäisches Patent, ohne daß Dritte am Verfahren beteiligt sind, bestätigt wird.

(3) Der Präsident des Europäischen Patentamts kann bestimmen, daß auch sonstige Entscheidungen schriftlich abzufassen und zu begründen sind.

Bemerkung:

Falls eine derartige Bestimmung in die Ausführungsordnung aufgenommen wird, können im Abkommen diejenigen Stellen gestrichen werden, die in Einzelfällen eine schriftliche Entscheidung bzw. eine mit Gründen versehene Entscheidung vorschreiben, also etwa in Artikel 100 Abs. 3, 112 Abs. 5, 134 Abs. 5 und 149 Abs. 5.

Zu Artikel 159

Nummer 4

Vorzeitige Entrichtung von Gebühren

Eine im Abkommen oder in dieser Ausführungsordnung vorgesehene Aufforderung zur Entrichtung einer Gebühr unterbleibt, wenn die Gebühr bereits entrichtet worden ist.

Bemerkung:

Bei Annahme dieser Vorschrift ist der letzte Halbsatz des Artikels 78 Absatz 1 des Abkommens "es sei denn, daß die Gebühr bereits entrichtet worden ist." zu streichen.

Zu Artikel 159

Nummer 5

Berichtigung von Amts wegen

Schreibfehler, sprachliche Fehler und offensichtliche Unrichtigkeiten in Entscheidungen des Europäischen Patentamts, im europäischen Patentregister und in Veröffentlichungen des Europäischen Patentamts können von Amts wegen berichtigt werden.

Zu Artikel 159

Nummer 6

Rechtsmittelbelehrung

(1) Entscheidungen des Europäischen Patentamts, gegen die eine Beschwerde, Rechtsbeschwerde oder Klage statthaft ist, sollen mit einer schriftlichen Belehrung über dieses Rechtsmittel versehen sein. In der Belehrung sind die Beteiligten darauf hinzuweisen, welches Rechtsmittel gegen die Entscheidung gegeben ist, bei welcher Stelle, innerhalb welcher Frist und in welcher Form es einzulegen ist und gegebenenfalls welche Gebühr zu entrichten ist.

(2) Aus der Unterlassung der Rechtsmittelbelehrung können die Beteiligten keinerlei Ansprüche herleiten.

Bemerkung:

Vergleiche die Niederschrift über die 4. Sitzung der Arbeitsgruppe, Seite 15, zu Artikel 154 des Arbeitsentwurfs.

Zu Artikel 159

Nummer 7

Ausstellung von Prioritätsbelegen

(1) Dem Anmelder oder Inhaber eines europäischen Patents wird zum Zwecke des Nachweises, daß er eine europäische Patentanmeldung eingereicht hat, auf Antrag ein Prioritätsbeleg erteilt.

(2) Mit dem Antrag ist die in der Gebührenordnung zum Abkommen vorgesehene Gebühr zu entrichten. Der Prioritätsbeleg kann bereits vor Zahlung der Gebühr erteilt werden, wenn dies geboten erscheint, um die rechtzeitige Vorlage des Prioritätsbelegs zu ermöglichen.

(3) Wird im Fall des Absatzes 2 Satz 2 die Gebühr nicht bis zum Ablauf einer vom Europäischen Patentamt zu bestimmenden Frist entrichtet, so wird die Nichtzahlung durch eine Entscheidung des Europäischen Patentamts festgestellt.

(4) Für die Erteilung von Prioritätsbelegen und die Entscheidung über die Nichtzahlung der Gebühr ist die Patentverwaltungsabteilung zuständig.

Zu Artikel 159

Nummer 8

Unterbrechung des Verfahrens

(1) Stirbt der Anmelder oder Inhaber eines europäischen Patents, so wird das Verfahren vor dem Europäischen Patentamt bis zur Ermittlung der Erben unterbrochen. Das gleiche gilt, wenn im Verfahren vor der Beschwerdekammer ein sonstiger Beteiligter, der Beschwerdeführer ist, oder im Verfahren vor der Nichtigkeitskammer der Antragsteller stirbt.

(2) Verliert eine der in Absatz 1 genannten Personen ihre Handlungsfähigkeit, so wird das Verfahren unterbrochen, bis ein gesetzlicher Vertreter bestellt ist. Das gleiche gilt, wenn der gesetzliche Vertreter stirbt oder seine Vertretungsbefugnis erlischt, ohne daß der Anmelder oder Inhaber des europäischen Patents handlungsfähig geworden ist.

(3) Ist in den Fällen der Absätze 1 und 2 ein berufsmäßiger Vertreter gemäß Artikel 171 des Abkommens bestellt, so tritt eine Unterbrechung des Verfahrens nicht ein; das Europäische Patentamt kann jedoch auf Antrag des Vertreters das Verfahren aussetzen.

(4) Wird über das Vermögen des Anmelders oder Inhabers eines europäischen Patents der Konkurs eröffnet, so wird das Verfahren vor dem Europäischen Patentamt unterbrochen, bis es nach den für den Konkurs geltenden Vorschriften aufgenommen oder das Konkursverfahren aufgehoben wird. Das

12

Haertel

Kurt Haertel

Bonn, den 9. Mai 1963

Arbeitsentwurf

zu einer

A u s f ü h r u n g s o r d n u n g

zum

Abkommen über ein europäisches Patentrecht

Vorschläge zur Ausführung der

Artikel 160 bis 163

des Abkommens

Ausführungsordnung

zu Artikel 160 des Abkommens

Keine Vorschläge

Zu Artikel 161

Nummer 1

Allgemeines

(1) Die Zustellung von Schriftstücken im Verfahren vor dem Europäischen Patentamt wird durch die Übergabe des Schriftstücks in Urschrift oder in einer vom Europäischen Patentamt beglaubigten Abschrift bewirkt. Jedoch bedürfen Abschriften von Schriftstücken, die von Beteiligten eingereicht werden, keiner Beglaubigung durch das Europäische Patentamt.

Artikel 79
§ 1 VOGEG

(2) Die Zustellung erfolgt unmittelbar oder durch Vermittlung der für den gewerblichen Rechtsschutz zuständigen Zentralbehörde eines Vertragsstaats.

(3) Die unmittelbare Zustellung wird bewirkt

- a) durch die Post;
- b) durch Übergabe im Europäischen Patentamt;
- c) durch öffentliche Bekanntmachung.

(4) Die Zustellung durch Vermittlung der für den gewerblichen Rechtsschutz zuständigen Zentralbehörde eines Vertragsstaats wird nach den Rechtsvorschriften des betreffenden Vertragsstaats bewirkt. Sie wird nur vorgenommen, wenn eine unmittelbare Zustellung erfolglos war oder nicht zweckmäßig erscheint.

Bemerkung:

VOGEG bedeutet Verfahrensordnung des Gerichtshofs
der Europäischen Gemeinschaften.

Zu Artikel 161

Nummer 2

Zustellung durch die Post

(1) Die Zustellung durch die Post erfolgt mittels eingeschriebenen Briefs oder mittels eingeschriebenen Briefs mit Rückschein.

(2) Durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein werden die Entscheidungen, durch die eine Rechtsmittelfrist in Lauf gesetzt wird, und die Ladungen zugestellt. Der Präsident des Europäischen Patentamts kann bestimmen, daß von dieser Zustellungsart auch in anderen Fällen Gebrauch gemacht wird.

Zu Artikel 161

Nummer 3

Zustellung mittels eingeschriebenen Briefs

Bei der Zustellung durch die Post mittels eingeschriebenen Briefs gilt dieser als im Laufe des fünften Tags nach der Aufgabe zur Post als zugestellt, es sei denn, daß das zuzustellende Schriftstück nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist; im Zweifel hat das Europäische Patentamt den Zugang des Schriftstücks und den Zeitpunkt des Zugangs nachzuweisen.

Zu Artikel 161

Nummer 4

Verweigerung der Annahme

Wird die Annahme der Zustellung durch eingeschriebenen Brief oder durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein ohne berechtigten Grund verweigert, so gilt die Zustellung gleichwohl als bewirkt.

Zu Artikel 161

Nummer 5

Zustellung durch Übergabe im Europäischen
Patentamt

(1) Ist der Empfänger im Dienstgebäude des Europäischen Patentamts anwesend, so kann die Zustellung durch Übergabe des zuzustellenden Schriftstücks bewirkt werden. Der Empfänger hat den Empfang zu bescheinigen. Artikel 79
VOGEG

(2) Wird die Annahme oder die Ausstellung der Empfangsbescheinigung nach der Annahme verweigert, so gilt die Zustellung gleichwohl als bewirkt. In den Akten ist zu vermerken,

- a) bei Verweigerung der Annahme deren Zeitpunkt,
- b) bei Verweigerung der Ausstellung der Empfangsbescheinigung der Zeitpunkt der Annahme und die Tatsache der Verweigerung.

Bemerkung:

VOGEG bedeutet Verfahrensordnung des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften.

Zu Artikel 161

Nummer 6

Zustellung durch Aufgabe zur Post

(1) Zustellungen an Empfänger, die weder Sitz noch Wohnsitz im Gebiet der Vertragsstaaten haben und einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten gemäß Artikel 172 des Abkommens nicht bestellt haben, werden dadurch bewirkt, daß das zuzustellende Schriftstück als gewöhnlicher Brief unter der dem Europäischen Patentamt bekannten Anschrift des Empfängers zur Post gegeben wird.

(2) In den Akten wird vermerkt, zu welcher Zeit und unter welcher Anschrift die Aufgabe zur Post geschehen ist.

(3) Die Zustellung wird mit der Aufgabe zur Post als bewirkt angesehen, selbst wenn die Sendung als unbestellbar zurückkommt.

Zu Artikel 161

Nummer 7

Öffentliche Zustellung

(1) Kann der Aufenthaltsort des Empfängers nicht festgestellt werden, so wird durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt (öffentliche Zustellung).

(2) Die öffentliche Zustellung wird dadurch bewirkt, daß das zuzustellende Schriftstück an der Amtstafel des Europäischen Patentamts ausgehängt wird. Statt des Schriftstücks kann eine Benachrichtigung ausgehängt werden, in der anzugeben ist, daß und wo das Schriftstück eingesehen werden kann. Gleichzeitig mit dem Aushang wird die öffentliche Zustellung im Europäischen Patentblatt bekanntgemacht.

(3) Das Schriftstück, das eine Ladung enthält, gilt als an dem Tage zugestellt, an dem seit dem Tag des Aushangs zwei Monate verstrichen sind. Enthält das Schriftstück keine Ladung, so ist es an dem Tage als zugestellt anzusehen, an dem seit dem Tage des Aushangs ein Monat verstrichen ist.

Zu Artikel 161

Nummer 8

Zustellung an gesetzliche Vertreter

(1) Ist an eine nicht handlungsfähige natürliche Person zuzustellen, so wird an ihren gesetzlichen Vertreter zugestellt.

(2) Ist an eine juristische Person oder eine Gesellschaft zuzustellen, die einer juristischen Person gemäß dem nationalen Recht gleichgestellt ist, so wird an ihren Vertreter zugestellt.

vgl. für die
Fassung
Artikel 5 Absatz 2
zweite Fassung
des Abkommens

(3) Sind mehrere gesetzliche Vertreter vorhanden, so genügt die Zustellung an einen von ihnen.

Zu Artikel 161

Nummer 9

Zustellung an berufsmäßige Vertreter

(1) Ist ein Vertreter bestellt und die Vollmacht zu den Akten eingereicht, so werden die Zustellungen an den Vertreter gerichtet.

(2) Ist ein Vertreter für mehrere Beteiligte bestellt, so genügt die Zustellung eines Schriftstücks an ihn für alle Beteiligte.

(3) Sind mehrere Vertreter für einen Beteiligten bestellt, so genügt die Zustellung an einen von ihnen.

Zu Artikel 161

Nummer 10

Bestellung eines Zustellungsbevollmächtigten

(1) Wird eine Anmeldung, ein Antrag oder eine Beschwerde von mehreren Personen eingereicht, die keinen Vertreter haben, so muß ein Zustellungsbevollmächtigter bestellt werden. Das gleiche gilt, wenn eine Anmeldung, ein Patent oder Rechte aus einem Antrag oder einer Beschwerde auf mehrere Personen übergehen.

vgl. Nummer 1
Absatz 2 Buch-
stabe e) zu
Artikel 68

(2) Zustellungsbevollmächtigter kann jede natürliche oder juristische Person oder jede einer juristischen Person gemäß dem nationalen Recht gleichgestellte Person sein, die ihren Sitz, Geschäftssitz oder Wohnsitz im Gebiet eines der Vertragsstaaten hat.

(3) Ist in den Fällen des Absatzes 1 ein Zustellungsbevollmächtigter nicht bestellt, so fordert das Europäische Patentamt die Beteiligten auf, dies innerhalb einer von ihm zu bestimmenden Frist nachzuholen. Wird innerhalb der Frist ein Zustellungsbevollmächtigter nicht bestellt, so genügt die Zustellung an einen der Beteiligten.

vgl. Artikel 5
schweizerische
Vollziehungs-
verordnung II

Zu Artikel 161

Nummer 11

Zustellungsvollmacht nach Beendigung des Verfahrens

(1) Der Zustellungsbevollmächtigte mehrerer Personen, die Inhaber eines europäischen Patents sind, bleibt nach der Beendigung eines Verfahrens befugt, rechtswirksam jede Zustellung entgegenzunehmen, die sich auf das europäische Patent bezieht, soweit nicht in dem Gebiet eines der Vertragsstaaten ein anderer Zustellungsbevollmächtigter oder ein Vertreter bestellt worden ist.

(2) Das gleiche gilt für den Vertreter mehrerer Personen, die Inhaber eines europäischen Patents sind und ihren Sitz oder Wohnsitz im Gebiet eines der Vertragsstaaten haben.

Zu Artikel 161

Nummer 12

Zustellung an Zustellungsbevollmächtigte

Einem Zustellungsbevollmächtigten mehrerer Beteiligter sind so viele beglaubigte Abschriften zuzustellen, als Beteiligte vorhanden sind.

Zu Artikel 161

Nummer 13

Heilung von Zustellungsmängeln

Läßt sich die formgerechte Zustellung eines Schriftstücks nicht nachweisen oder ist das Schriftstück unter Verletzung zwingender Zustellungsvorschriften zugegangen, so gilt es als in dem Zeitpunkt zugestellt, in dem es der Empfangsberechtigte nachweislich erhalten hat.

Bemerkung:

Es bleibt zu prüfen, ob diese Vorschrift auch auf Zustellungen Anwendung finden soll, durch die Rechtsmittelfristen in Lauf gesetzt werden, oder ob für diese Fälle eine erneute mängelfreie Zustellung verlangt wird.

Zu Artikel 162

Nummer 1

Akteneinsicht bei Patentberührung

(1) Beruft sich der Anmelder oder Patentinhaber einem anderen gegenüber auf eine europäische Patentanmeldung oder ein vorläufiges europäisches Patent, so gilt diesem gegenüber die bei der Akteneinsicht gemäß Artikel 162 Absatz 1 des Abkommens erforderliche Zustimmung des Anmelders oder Patentinhabers als erteilt.

(2) Derjenige, der auf Grund des Absatzes 1 die Akteneinsicht beantragt, hat dem Europäischen Patentamt nachzuweisen, daß sich der Anmelder oder Patentinhaber auf die europäische Patentanmeldung oder das vorläufige europäische Patent berufen hat.

Bemerkung:

Diese Vorschrift entspricht in ihrem Absatz 1 dem § 56 Absatz 1 des Entwurfs eines gemeinsamen skandinavischen Patentgesetzes.

Zu Artikel 162

Nummer 2

Von der Einsicht ausgeschlossene Aktenteile

Zu den gemäß Artikel 162 Absatz 2 des Abkommens von der Einsicht ausgeschlossenen Aktenteilen gehören insbesondere:

- a) Vorgänge über den Antrag auf Befreiung von der Zahlung von Gebühren und sonstigen Kosten gemäß Artikel 169 Absatz 1 des Abkommens;
- b) Vorgänge über den Antrag auf Stundung der Jahresgebühren gemäß Artikel 122 des Abkommens;
- c) Vorgänge über die Frage der Ausschließung oder Ablehnung von Mitgliedern der Beschwerdekammern oder der Nichtigkeitskammern gemäß Artikel 153 des Abkommens;
- d) Entwürfe zu Entscheidungen und Bescheiden, sowie sonstige Schriftstücke, die der Vorbereitung von Entscheidungen und Bescheiden dienen und den Beteiligten nicht mitgeteilt werden.

Zu Artikel 162

Nummer 3

Einsicht in die ursprüngliche Anmeldung

Führt eine europäische Teilanmeldung vor der ursprünglichen Anmeldung zur Erteilung des vorläufigen europäischen Patents, so wird nach der Bekanntmachung des auf die Teilanmeldung erteilten vorläufigen europäischen Patents jedermann auf Antrag Einsicht in die vor der Teilung vorgelegten Unterlagen der ursprünglichen Anmeldung gewährt. Vor der Akteneinsicht ist die in Artikel 162 Absatz 3 des Abkommens vorgesehene Gebühr zu entrichten.

Bemerkung:

Aus der vorstehenden Fassung dürfte sich ergeben, daß die Einsicht in die vor der Teilung vorgelegten Unterlagen der ursprünglichen Anmeldung auch nach deren Zurückweisung oder Zurücknahme erfolgen kann.

Zu Artikel 162

Nummer 4

Durchführung der Akteneinsicht

(1) Die Einsicht in die Akten europäischer Patentanmeldungen und europäischer Patente wird in den Räumen des Europäischen Patentamts gewährt.

(2) Auf besonderen Antrag kann die Einsicht in die Akten europäischer Patentanmeldungen und europäischer Patente auch in den Räumen der Zentralbehörde für den gewerblichen Rechtsschutz des Vertragsstaats gewährt werden, in dessen Hoheitsgebiet der Antragsteller seinen Sitz oder Wohnsitz hat.

(3) Statt der Einsicht in die Akten kann die Erteilung von Ablichtungen oder Abschriften aus den Akten begehrt werden. Die Ablichtungen oder Abschriften werden erst nach Entrichtung der Gebühren erteilt, die in der Gebührenordnung zum Abkommen vorgeschrieben sind. Diese Gebühren treten zu der in Artikel 162 Absatz 3 vorgesehenen Gebühr.

Zu Artikel 162

Nummer 5

Auskunft aus den Akten

(1) Für die Erteilung einer Auskunft aus den Akten europäischer Patentanmeldungen oder europäischer Patente finden die Vorschriften des Artikels 162 des Abkommens und der Artikel ... (Nummer 1 bis 3 zu Artikel 162) entsprechende Anwendung.

(2) Das Europäische Patentamt kann bei einem Antrag auf Erteilung einer Auskunft aus den Akten auf die Möglichkeit der Akteneinsicht verweisen, wenn dies im Hinblick auf den Umfang der zu erteilenden Auskunft zweckmäßig erscheint.

Bemerkung:

Zu den Vorschriften in Nummer 1 bis 5 bleibt zu prüfen,

1. welche Stelle des Europäischen Patentamts die Akteneinsicht gewährt oder die Auskunft erteilt, nämlich
 - a) die Stelle, bei der sich die Akten z.Zt. der Antragstellung befinden (Prüfungsstelle, Prüfungsabteilung, Beschwerdekammer, Nichtigkeitskammer), oder
 - b) ausschließlich die Patentverwaltungsabteilung (vgl. Nummer 1 Absatz 2 zu Artikel 121);

2. welche Stelle des Europäischen Patentamts im Falle eines Streits darüber, ob Akteneinsicht gewährt werden darf (vgl. Nummer 1 zu Artikel 162) oder welche Aktenteile von der Akteneinsicht ausgeschlossen werden können (vgl. Artikel 162 Absatz 2 des Abkommens und Nummer 2 zu Artikel 162), für die Entscheidung zuständig ist. Hierfür kämen in Frage:

- a) im Falle von Ziffer 1 Buchstabe a) die Stelle, bei der sich die Akten befinden, oder die Patentverwaltungsabteilung,
- b) im Falle von Ziffer 1 Buchstabe b) die Patentverwaltungsabteilung;

3. ob Vorschriften über das Verfahren zu treffen sind.

Ausführungsordnung

zu Artikel 163 des Abkommens

Keine Vorschläge

A3

K. Haertel

Kurt Haertel

Bonn, den 10. Mai 1963

Arbeitsentwurf

zu einer

A u s f ü h r u n g s o r d n u n g

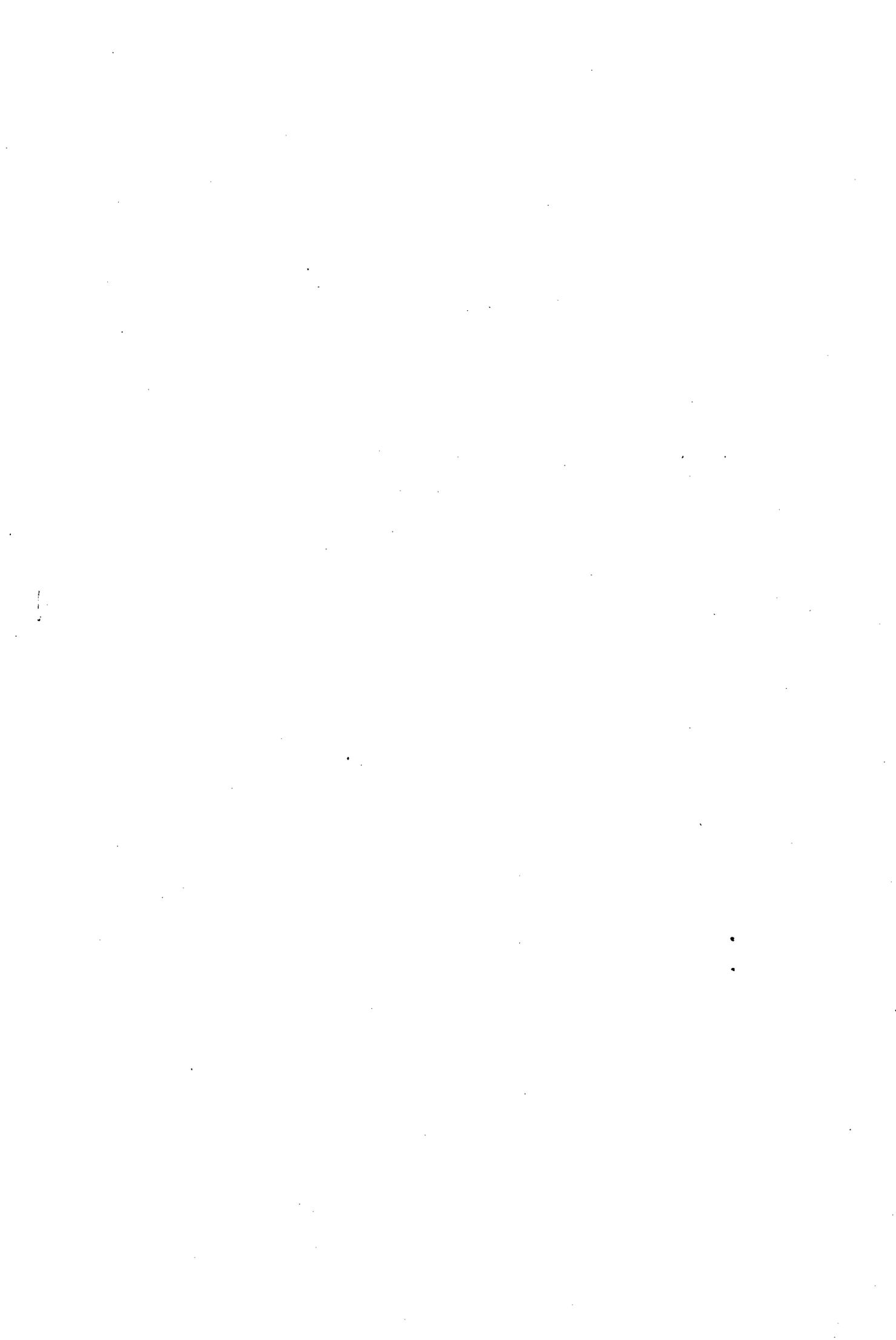
zum

Abkommen über ein europäisches Patentrecht

Vorschläge zur Ausführung der

Artikel 164 bis 205¹⁴

des Abkommens



Ausführungsordnung

zu Artikel 164 bis 169 des Abkommens

Keine Vorschläge

Zu Artikel 170

Nummer 1

Stundungen und Teilzahlungen

(1) Der Präsident des Europäischen Patentamts kann dem Zahlungspflichtigen auf Antrag Stundung für die Zahlung einer Geldbuße oder einer Gebühr, deren Nichtzahlung durch das Europäische Patentamt festgestellt worden ist, gewähren, wenn und soweit der Zahlungspflichtige nachweist, daß er wegen Bedürftigkeit zur Zahlung nicht in der Lage ist. Die Vorschriften des Artikels ... (Nummer 1 zu Artikel 122) finden entsprechende Anwendung.

vgl. Artikel 122
Absatz 1

(2) Der Präsident des Europäischen Patentamts kann dem Zahlungspflichtigen auf Antrag auch gestatten, den Gesamtbeitrag einer Geldbuße oder einer Gebühr, deren Nichtzahlung durch das Europäische Patentamt festgestellt worden ist, in Teilzahlungen zu entrichten.

vgl. Artikel 122
Absatz 2

Zu Artikel 170

Nummer 2

Verzicht auf Beitreibung

Der Präsident des Europäischen Patentamts kann von der Beitreibung einer Geldbuße oder einer Gebühr, deren Nichtzahlung durch das Europäische Patentamt festgestellt worden ist, absehen,

- a) wenn der beizutreibende Betrag geringfügig ist;
- b) wenn sich der Zahlungspflichtige dauernd an einem Orte aufhält, an dem eine Beitreibung nicht möglich ist;
- c) wenn dem Europäischen Patentamt bekannt ist, daß der Zahlungspflichtige voraussichtlich dauernd zur Zahlung nicht in der Lage ist.

Zu Artikel 171

Nummer 1

Löschung des Vertreters

(1) Der Vertreter wird auf seinen Antrag in der Liste gemäß Artikel 171 Absatz 1 des Abkommens gelöscht.

(2) Die nationale Zentralbehörde für den gewerblichen Rechtsschutz hat eine gemäß Artikel 171 Absatz 2 des Abkommens erteilte Bescheinigung zurückzunehmen, wenn der Vertreter die Voraussetzungen für die Erteilung der Bescheinigung nicht oder nicht mehr erfüllt. Wird die Bescheinigung zurückgenommen, so löscht das Europäische Patentamt die Eintragung des Vertreters in der in Artikel 171 Absatz 1 des Abkommens vorgesehenen Liste.

Ausführungsordnung

zu Artikel 172 des Abkommens

Notwendiger Vertreter

Die Prüfung, ob Ausführungsbestimmungen zu Artikel 172 des Abkommens erforderlich sind, hat ergeben, daß der Artikel 172 noch einer Überarbeitung bedarf. Diese Überarbeitung dürfte zweckmäßigerweise im Rahmen der Überprüfung des Abkommens vorgenommen werden. Aus diesem Grund ist von der Vorlage von Ausführungsbestimmungen zunächst Abstand genommen worden.

Zu Artikel 173

Nummer 1

Verfügungen des Vertreters über das europäische Patent

(1) Der Vertreter des Inhabers des europäischen Patents kann über das Patent gemäß Artikel 25, 26, 29 und 124 des Abkommens nur verfügen, wenn er in der Vollmacht ausdrücklich zu einer solchen Verfügung ermächtigt ist. Einer ausdrücklichen Ermächtigung zu Teilverzichten gemäß Artikel 124 Absatz 4 des Abkommens bedarf es jedoch nicht.

(2) Absatz 1 findet auf Verfügungen über europäische Patentanmeldungen entsprechende Anwendung.

Ausführungsordnung

zu Artikel 174 bis 179 des Abkommens

Keine Vorschläge

Zu Artikel 180

Nummer 1

Zuständigkeit bei Gutachten des Europäischen Patentamts

(1) Für die Erstattung der in Artikel 180 des Abkommens vorgesehenen technischen Gutachten sind die Prüfungsabteilungen zuständig.

(2) Der Präsident des Europäischen Patentamts bestimmt, welche Prüfungsabteilung das Gutachten erstattet.

Ausführungsordnung

zu Artikel 181 des Abkommens

Keine Vorschläge

Zu Artikel 182

Nummer 1

Ladung

(1) Zur mündlichen Verhandlung werden die Beteiligten geladen.

(2) Ist ein ordnungsgemäß geladener Beteiligter zur mündlichen Verhandlung nicht erschienen, so kann ohne ihn verhandelt und entschieden werden.

Ausführungsordnung

zu Artikel 183 des Abkommens

Keine Vorschläge

Zu Artikel 184

Nummer 1

Ladung

Die Vorschriften des Artikels ... (Nummer 1 zu Artikel 182) finden entsprechende Anwendung.

Ausführungsordnung

zu Artikel 185 bis ²¹⁷205 des Abkommens

Keine Vorschläge

